Legitimation unehelicher Kinder.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Wild,

Referendar in Plauen i. V.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Überblick über die Geschichte 3

A. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

I. Voraussetzungen der Legitimation.

§ 3. 1. Unehelichkeit des Kindes 7
§ 4. 2. Vaterschaft des Ehemannes der Mutter . . . 10
§ 5. 3. Gültigkeit der Ehe 18
§ 6. II. Eintritt der Legitimation kraft Gesetzes 20

III. Wirkungen der Legitimation.

§ 7. 1. Rechtsstellung des Kindes als eines ehelichen . 22
§ 8. 2. Beginn der Wirkung 24

B. Ehelichkeitserklärung.

I. Voraussetzungen und Erfordernisse.

§ 9. 1. Unehelichkeit des Kindes 27
2. Antrag des Vaters und Einwilligung der Beteiligten.
§ 10. a) Die Erklärungen selbst und ihre Form . 29
§ 11. b) Ihre Anfechtung 37
§ 12. 3. Abwesenheit gewisser Hinderungsgründe . . . 39
§ 13. 4. Verfügung der Staatsgewalt 41

II. Wirkungen der Ehelichkeitserklärung.

§ 14. 1. Im allgemeinen. Beginn derselben 45
§ 15. 2. Im besonderen 46
§ 16. Anhang: Gemeinsames 56

Literaturverzeichnis.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. und 2. Aufl. Jena 1900.

Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst drei Anlagen. Berlin 1896.

Dernburg, Pandekten. Berlin 1903. 7. Aufl.

Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3.—5. Aufl. Berlin 1900.

Fischer und **Henle**, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1902.

Fränkel, Das Familienrecht des B.G.B. unter Ausschluß des Vormundschaftsrechts. Hannover 1898.

Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Stuttgart 1897.

Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft Bd. 12. Leipzig 1858.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem B.G.B. Berlin 1899.

Kückhoven, Die römischrechtlichen Grundsätze der legitimatio per subsequens matrimonium und ihre Anwendbarkeit im heutigen gemeinen Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Inaugural-Dissertation. Düren 1898.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1903.

Niedner, Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896. Berlin 1899.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 1. u. 2. Aufl. Berlin 1901.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1897.

Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erlangen 1899.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Berlin 1901.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. München 1899.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Stölzel, Das Recht der väterlichen Gewalt in Preußen. Berlin 1874.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1901.

Wolf, Die legitimatio per subsequens matrimonium nach Justinianischem Recht. Braunschweig 1881.

Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts bis Justinian. Heidelberg 1826.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Abkürzungen.

L. = Legitimation.
L. d. n. E. = Legitimation durch nachfolgende Ehe.
E. = Ehelichkeitserklärung.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
F.G. = Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
a. a. O. = am angeführten Ort.
Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des B.G.B.

§ 1.

Einleitung.

Als ein Stück der sozialen Gesetzgebung kann man den Teil des Familienrechts bezeichnen, der den Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden soll. Wenn der Staat in der Fürsorge für die physisch und wirtschaftlich Schwachen einen Weg sieht, um das allgemeine Wohl seiner Angehörigen zu fördern, so muß er sich auch derjenigen Kinder annehmen, die ihr Dasein nicht einer rechtmäßigen Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Weib verdanken, sondern im außerehelichen Geschlechtsverkehr erzeugt und außer der Ehe geboren sind.

Diese unehelichen Kinder bedürfen in der Tat dringend der staatlichen Fürsorge. Da ihnen die Familie fehlt, in deren Schoß sie eine gesicherte Existenz haben könnten, sind sie in vielen Fällen schweren sittlichen Gefahren, aber auch wirtschaftlicher Not ausgesetzt, weil nicht selten fremden, ihnen völlig gleichgültig gegenüberstehenden Personen die Sorge für ihre Erziehung anvertraut ist.

Unter diesen Umständen muß der Staat bestrebt sein, die Zahl der unehelichen Kinder, die einen immerhin beträchtlichen Prozentsatz aller zur Welt kommenden Kinder ausmachen, nach Möglichkeit zu verringern. In diesem Bestreben hat er die Legitimation der unehelichen Kinder gestattet und daran in weiteren oder engeren Grenzen die rechtliche Folge geknüpft, daß dadurch die unehelichen Kinder die Rechtsstellung ehelicher erlangen.

Die Legitimation ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in zweierlei Weise möglich: Durch nachfolgende Ehe der Eltern und durch Ehelichkeitserklärung, d. h. durch eine Verfügung der Staatsgewalt.

Die Motive des Gesetzes[1]) führen als Grund für die Anerkennung dieser beiden Institute folgendes an: Die Legitimation durch nachfolgende Ehe empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen; denn einerseits wird durch die nachfolgende Ehe der Eltern des unehelichen Kindes das verletzte Prinzip der Ehe anerkannt, der Widerspruch mit der sittlichen Ordnung beseitigt und das begangene Unrecht geheilt, andererseits trägt sie dazu bei, die Zahl der Eheschließungen zu vermehren, die Zahl der unehelichen Kinder dagegen zu vermindern. Es würde zudem ein unnatürliches Verhältnis sein, wenn zwischen den Kindern derselben Eltern, je nachdem sie vor oder nach der Eheschließung geboren sind, in rechtlicher Beziehung eine völlige Scheidung stattfinden sollte.

Die Ehelichkeitserklärung trägt ebenfalls dazu bei, die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern und den natürlichen Beziehungen zu ihrem Erzeuger rechtliche Anerkennung zu verleihen. Sie dient somit dem öffentlichen Interesse, erweist den unehelichen Kindern eine Wohltat und gibt dem Erzeuger Gelegenheit, sein Unrecht wieder gut zu machen. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Instituts als eines Surrogats der Legitimation durch nachfolgende Ehe macht sich namentlich in solchen Fällen geltend, in denen durch Tod, Geisteskrankheit, Verschollenheit der Mutter oder aus anderen Gründen die Eheschließung zwischen dem Vater und der Mutter unmöglich geworden ist. Die Ehelichkeitserklärung ist indessen zweckmäßigerweise nicht auf solche Fälle beschränkt, sondern all-

[1]) Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888, Bd. 4 S. 919, 930.

gemein zugelassen worden. Dadurch sollen insbesondere auch solche Fälle berücksichtigt werden, in denen dem Vater des Kindes die Eingehung der Ehe mit dessen Mutter zwar möglich, ihm aber nicht zugemutet werden kann,[1]) oder in denen aus sonstigen Gründen die Eheschließung als angemessen nicht erachtet werden kann.

In folgendem soll nun versucht werden, eine Darstellung beider Legitimationsarten zu geben. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist als die weitaus praktischere schon im gemeinen Recht Gegenstand monographischer Darstellung geworden.[2]) Die Ehelichkeitserklärung dagegen ist, soviel ich sehen konnte, noch nicht eingehend geschildert worden. Es dürfte aber doch vielleicht nicht ohne Interesse sein, auch diesen „komplizierten Vorgang",[3]) der allerdings in der Praxis gerade deswegen selten vorkommt, einmal systematisch darzustellen.

§ 2.

Überblick über die Geschichte der Legitimation.

Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, die Geschichte der Legitimation erschöpfend zu behandeln, da sie hinreichend Stoff für eine besondere Abhandlung bietet. Der Zweck folgender Zeilen ist daher nur der, in kurzen Worten einen Überblick über die Geschichte der L. unehelicher Kinder zu geben.

---

[1]) z. B. weil die Mutter sich später einem liederlichen Lebenswandel ergeben hat.

[2]) Wolf, Die legitimatio per subsequens matrimonium. Braunschweig 1881; Kückhoven, Die römisch-rechtlichen Grundsätze der legitimatio per subsequens matrimonium und ihre Anwendbarkeit im heutigen gemeinen Recht und im B.G.B. für das Deutsche Reich, Inaugural-Dissertation Düren 1898.

[3]) Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1. u. 2. Aufl., Jena 1900, Bd. 2 S. 572.

Die Legitimation ist ein Mittel, durch welches der Erzeuger eines unehelichen Kindes demselben die rechtliche Stellung eines ehelichen verschaffen kann.[1])

Um diesen Zweck zu erreichen, gab es im römischen Recht drei Wege: die legitimatio per subsequens matrimonium, die legitimatio per oblationem curiae und die legitimatio per rescriptum principis. Von diesen drei Instituten hat die legitimatio per oblationem curiae nur für die damalige Zeit Bedeutung gehabt, da sie im engsten Zusammenhang mit der römischen Gemeindeverfassung stand, während die legitimatio per subsequens matrimonium und die legitimatio per rescriptum, allerdings in zum Teil veränderter Gestalt, sich bis in die Gegenwart lebensfähig gezeigt haben und auch ins Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich aufgenommen worden sind.[2])

Weder im älteren römischen noch im frühmittelalterlichen deutschen Recht gab es die Möglichkeit, unehelichen Kindern die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zu verschaffen. Erst in der späteren römischen Kaiserzeit wurde die legitimatio per subsequens matrimonium eingeführt. Diese bezog sich jedoch nur auf Konkubinenkinder — liberi naturales — und

---

[1]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 8. Aufl., Frankfurt a. M. 1901, Bd. 3 S. 87.

[2]) vgl. für die folgende Darstellung dieses Paragraphen: Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts bis Justinian, Heidelberg 1826, 1. Bd. 2. Abt. § 219; Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft, Leipzig 1858, Bd. 12 S. 17ff.; Wolf, Die legitimatio per subsequens matrimonium, Braunschweig 1881, S. 1—17; Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem B.G.B., Berlin 1900, S. 32, 33; Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 3.—5. Aufl. Berlin 1900, Bd. 2 S. 894, 897; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 3. Aufl., Berlin 1900, 4. Bd. § 319; Dernburg, Pandekten 7. Aufl., Berlin 1903, S. 54.

hatte den Zweck, die Umwandlung der damals überaus häufigen Konkubinate in rechtmäßige Ehen zu befördern. Zunächst hatten die Kaiser Konstantin, Zeno und Anastasius temporäre Verordnungen erlassen, wonach derjenige, welcher mit einer Konkubine Kinder erzeugt hatte, sie durch Heirat mit der Mutter legitimieren konnte. Justinian machte dann die legitimatio per subsequens matrimonium zu einem dauernden Rechtsinstitut.[1]) Er ließ auch noch für den Fall, daß der Vater die Konkubine nicht heiraten konnte, die legitimatio per rescriptum principis zu.[2]) Den Anlaß zur Einführung der eben genannten Rechtsinstitute bot, wie schon oben gesagt, das häufige Vorkommen des Konkubinats, einer monogamischen Geschlechtsverbindung minderen Rechts.

Letzteres verlor aber im Laufe des Mittelalters mehr und mehr an praktischer Bedeutung und wurde auch nicht mehr gewissermaßen als rechtliches Institut anerkannt. Dies führte dazu, daß zwar die päpstliche Gesetzgebung die Legitimation als bestehende Einrichtung übernahm, sie aber auf alle unehelichen Kinder mit Ausnahme der in Blutschande erzeugten ausdehnte.[3])

In Deutschland entwickelte sich erst am Ende des Mittelalters ein der römischen legitimatio per subsequens matrimonium nachgebildetes Rechtsinstitut. Es bestand nämlich der Brauch, daß die Mutter die vor Eingehung der Ehe gezeugten und geborenen Kinder unter ihrem Mantel mit zur Trauung in die Kirche nahm. Durch die Trauung der Eltern erhielten dann die Kinder, wenn die Eltern ihren Willen in

---

[1]) In lex 10 Cod. de naturalibus liberis 5, 27, woran sich die l. 11 Cod. eod., ferner Nov. 74, 89 cap. 8 anschlossen.

[2]) Nov. 74 cap. 1, 2; Nov. 89 cap. 9.

[3]) l. 1 und 6 X qui filii sint legitimi 4, 17.

dieser symbolischen Weise zum Ausdruck brachten, die familienrechtliche Stellung ehelicher Kinder (sogen. Mantelkinder).[1])

Seit dem 13. Jahrhundert kam auch die Legitimation durch Reskript der Staatsgewalt vereinzelt vor. Der Kaiser selbst oder Personen, denen er diese Befugnis verlieh, konnten im Wege der Privilegerteilung unehelichen Kindern die Rechte ehelicher zuteil werden lassen, auch ohne daß die Eltern sich heirateten. Diese Art der L. stieß aber in den Kreisen des Volkes, besonders in Norddeutschland, auf großen Widerspruch.[2])

Man sieht somit, daß seit dem 13. Jahrhundert, d. h. seitdem römische Rechtssätze vereinzelt in Deutschland eindrangen, sich die legitimatio per subsequens matrimonium und per rescriptum allmählich einbürgerten. Die einzelnen Bestimmungen der beiden Institute sind jedoch erst mit der Rezeption des römischen Rechts, beeinflußt von kanonischen Rechtsgedanken, in unser gemeines Recht übergegangen.

Aus dem gemeinen Recht hat unser Bürgerliches Gesetzbuch, wie schon zahlreiche Kodifikationen vor ihm, das Institut der Legitimation durch nachfolgende Ehe und die Ehelichkeitserklärung übernommen. Es hat zwar keine wesentlich andere Regelung beliebt, aber doch eine Reihe von Streitfragen des gemeinen Rechts in bestimmter Weise entschieden und damit der Praxis einen nicht geringen Dienst geleistet.

---

[1]) Eine interessante Singularität bestand bis 1900 in Schleswig-Holstein, indem durch eine Verordnung vom 15. Juli 1778 bestimmt war, daß die nachf. Ehe zwischen solchen, die im Konkubinat gelebt, mit der Wirkung, die Kinder zu ehelichen zu machen — außer beim Bauernstande —, nicht verbunden sein sollte. Stölzel, im Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege, Berlin 1874, „Das Recht der väterlichen Gewalt in Preußen" S. 135.

[2]) vgl. zu dem Obigen: Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 4 3. Aufl. S. 440ff.

A. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

I. Voraussetzungen der Legitimation.

§ 3.

1. Die Unehelichkeit des Kindes.

Die erste Voraussetzung der L. d. n. E. ist die Unehelichkeit des zu legitimierenden Kindes. Im allgemeinen ergibt sich der Begriff der Unehelichkeit aus den §§ 1591—1600 B.G.B.

Darnach ist ein Kind, welches die Frau zwar vor der Eheschließung von dem Ehemann empfangen, aber nach derselben geboren hat, kein legitimiertes, sondern ein eheliches.[1]) Gilt ferner ein Kind nach §§ 1591 ff. als eheliches Kind eines Dritten, so wird es durch die Eheschließung der Mutter und seines wirklichen Vaters nicht legitimiert.[2]) Dieser Fall ist z. B. in der Weise denkbar, daß ein Kind mit einer Ehefrau im Ehebruch erzeugt worden ist, der frühere Ehemann jedoch die Ehelichkeit des Kindes nicht angefochten hat. Neumann[3]) hebt sehr richtig hervor, daß auch in solchem Fall dann, wenn der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes angefochten oder ohne das Recht dazu verloren zu haben, verstorben ist, der spätere Ehemann der Mutter, welcher das Kind als das seinige in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Feststellung der erfolgten

---

[1]) Mot. IV S. 920; Fränkel, Das Familienrecht des B.G.B. unter Ausschluß des Vormundschaftsrechts, Hannover 1898, S. 181; Spahn S. 23. A. A. für das gemeine Recht Stölzel a. a. O. S. 134.

[2]) Mot. IV, 921; Knitschky a. a. O. S. 35; Planck, B.G.B. nebst E.G., 1. und 2. Aufl., Berlin 1901, 4. Bd. S. 474. Anscheinend a. A. Fischer und Henle, B.G.B., München 1902, Anm. 1 zu § 1720.

[3]) Neumann, Handausgabe des B.G.B. für das Deutsche Reich 3. vermehrte und verbesserte Aufl., Berlin 1903, S. 279 zu § 1719 Anm. I 2 a.

Legitimation geltend machen kann, daß das Kind in Ansehung der früheren Ehe unehelich ist.

Die Möglichkeit der L. d. n. E. besteht auch für ein Kind, welches vor der Eheschließung seiner Eltern für ein eheliches Kind seines Vaters erklärt (§ 1723) oder vom Vater, der Mutter oder irgend einem Dritten gemäß §§ 1741 ff. an Kindesstatt angenommen worden ist. Denn die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindesstatt berühren im übrigen die Eigenschaft eines Kindes als eines unehelichen nicht, sie geben vielmehr nur dem Kind in dem gesetzlich genau bestimmten Umfang (§§ 1736 ff., 1757 ff.) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Daneben finden die für uneheliche Kinder geltenden Vorschriften auf solche Kinder Anwendung, soweit sie sich mit der rechtlichen Stellung eines ehelichen vereinigen lassen. Von diesem Standpunkt aus kommt man dazu, daß die L. eines Kindes d. n. E. selbst nach erfolgter Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt möglich ist, da die mit der L. d. n. E. verbundenen tiefergreifenden Wirkungen mit den durch die Ehelichkeitserklärung oder die Annahme an Kindesstatt begründeten Wirkungen nicht unvereinbar sind (§§ 1737, 1762). Dazu kommt, daß die Ehelichkeitserklärung gewissermaßen nur ein Surrogat der L. d. n. E. darstellt[1]), dessen ziemlich schwache Wirkungen durch die der L. d. n. E. oft eine wünschenswerte Ergänzung erhalten. Die L. d. n. E. tritt auch dann ein, wenn das Kind vor der Eheschließung seiner Eltern von einem Dritten an Kindesstatt angenommen worden ist.[2]) Die L. äußert in diesem Falle ihre Wirkungen insoweit, als sie mit dem Grundsatz vereinbar sind,

[1]) Haidlen, B.G.B. nebst E.G. mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten, Stuttgart 1897, 3. Bd. S. 582; Fränkel a. a. O. S. 181.

[2]) Mot. IV, 921; Spahn a. a. O. S. 25; Planck a. a. O. S. 474; Fränkel, S. 181 scheint an dieser Möglichkeit zu zweifeln!

daß das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden nach Maßgabe der §§ 1757 ff. erlangt hat. Das Verhältnis ist hierbei dasselbe, wie in dem Falle, wenn ein Dritter das Kind *nach* der Eheschließung zwischen den Eltern desselben an Kindesstatt angenommen hat.[1])

Anders verhält sich die Sache dann, wenn ein Kind für ein eheliches Kind eines Dritten erklärt worden ist, bevor seine Eltern die Ehe miteinander eingingen. Hier ist die L. d. n. E. unzulässig, weil durch die Ehelichkeitserklärung die Vaterschaft des Dritten in unanfechtbarer Weise festgestellt worden ist (§ 1735).[2]) Aus demselben Grunde verbietet sich die L. d. n. E. eines Kindes, das nach §§ 1719, 1720 bereits durch nachf. Ehe der Mutter mit einem Dritten, welcher nach § 1720 als Vater des Kindes gilt, legitimiert worden ist. Sollte die Mutter nach Auflösung dieser Ehe eine neue Ehe mit einem andern schließen, welcher ihr ebenfalls innerhalb der im § 1720 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, so knüpft sich an diese Eheschließung keine Legitimationswirkung; das Kind bleibt in der rechtlichen Stellung eines ehelichen Kindes des ersten Ehemannes.

Hat jemand in einer öffentlichen Urkunde die Vaterschaft zu einem Kinde anerkannt (§ 1718), oder ist er als unehelicher Vater des Kindes zur Alimentation rechtskräftig verurteilt worden, so ist damit noch nicht die L. des betreffenden Kindes durch Eheschließung seiner Mutter mit einem anderen Manne ausgeschlossen, wenn letzterer nur nachweisen kann, daß er der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat; denn der Anerkennung kommt keine rechtsbegründende Wirkung zu, und das Urteil, welches die Verpflichtung eines unehelichen Vaters

---

[1]) Neumann a. a. O. S. 279; Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 33. S. 196.

[2]) Mot. IV, 921.

zum Unterhalt feststellt, wirkt nur inter partes (vgl. § 644 C.P.O.).[1])

Eine besondere Legitimationsfähigkeit des unehelichen Kindes stellt das Gesetz nicht als Erfordernis auf. Es ist deshalb auch denkbar, daß in Blutschande (s. aber bei der Ehelichkeitserklärung § 1732) oder im Ehebruch erzeugte Kinder unter gewissen Umständen durch nachfolgende Ehe legitimiert werden.[2]) Eine L. der in Blutschande erzeugten Kinder kann allerdings regelmäßig wegen § 1310 in Verbindung mit § 178 St.G.B. nicht in Frage kommen. Erfolgt jedoch die Eheschließung gegen das Eheverbot, so tritt die L. trotz Nichtigkeit der Ehe ein.[3])

Die L. im Ehebruch erzeugter Kinder wird, soweit als das im § 1312 bestimmte Eheverbot reicht, kaum vorkommen. Oftmals werden aber auch die betreffenden Kinder aus den oben (S. 7 Abs. 2) angeführten Gründen überhaupt als eheliche gelten, so daß die L. schon aus diesem Grunde ausgeschlossen ist.

§ 4.

2. Vaterschaft des Ehemannes der Mutter.

Eine weitere Voraussetzung für den Eintritt der L. d. n. E. ist die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter. Denn die L. d. n. E. soll einerseits eine Bestätigung der Abstammung und die Beseitigung des Makels unehelicher Abstammung enthalten, soll aber niemandem die Möglichkeit gewähren, frei

[1]) Mot. IV, 922; Staudinger, Kommentar z. B.G.B. für das Deutsche Reich, München 1899, 4. Bd. S. 525 zu § 1719 Note 3; Opet, Das Verwandtschaftsrecht des B.G.B., Berlin 1899, S. 39; Endemann a. a. O. S. 896; Planck a. a. O. S. 474.

[2]) Dies war im gemeinen Recht streitig. Nach Cod. civ. art. 381 war es unmöglich, ebenso in Bayern; in Württemberg, Österreich, Sachsen, Preußen dagegen war es möglich. Mot. IV, 920; Spahn a. a. O. S. 25; Planck a. a. O. S. 474.

[3]) Zu beachten sind freilich die sich aus § 1721 ergebenden Abweichungen.

über den Personenstand der Kinder zu verfügen, indem man Kinder fremder Leute zu eigenen umwandeln dürfte.[1]) Andererseits würde man den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen, wenn man in demjenigen, welcher sich mit einer Frau verheiratet, die schon außerehelich geboren hat, ohne weiteres (etwa wie bei der ehelichen Abstammung) den Vater des Kindes vermuten wollte; denn erfahrungsgemäß bedeutet es in weiten Kreisen des Volkes keine Ausnahme, daß ein Mann ein Mädchen heiratet, zu dessen Kind er nicht der Vater ist. Wollte man daher eine Vermutung der Vaterschaft aufstellen, so könnte von einer Bestätigung der Abstammung durch die L. d. n. E. in vielen Fällen nicht gesprochen werden.[2])

Die Entscheidung darüber, ob im gegebenen Fall die Voraussetzung der Vaterschaft zutrifft, ist nach den allgemein geltenden Beweisregeln zu treffen. Da aber der Beweis meist nur schwer zu erbringen sein wird, hat das Gesetz in § 1720 zur Erleichterung der Beweisführung zwei Vermutungen aufgestellt.

Im Abs. 1 des angeführten Paragraphen wird bestimmt, daß der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt, wenn er ihr innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit, d. h. in der Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, wobei die beiden Endtage eingeschlossen sind, beigewohnt hat. Diese Vermutung ist eine praesumptio juris und kann durch den Nachweis — allerdings nur durch ihn — entkräftet werden, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Dagegen kann sie durch den Nachweis, daß der Mutter innerhalb der Empfängniszeit auch

---

[1]) Endemann a. a. O. S. 895.

[2]) Knitschky a. a. O. S. 36.

andere beigewohnt haben, nicht widerlegt werden.[1]) Die Einrede der mehreren Zuhälter (exceptio plurium concumbentium) ist mithin unter allen Umständen unzulässig.

Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß diese Regelung gewissen Bedenken begegnen kann. Denn wenn die Mutter des Kindes in der Empfängniszeit mit mehreren Männern geschlechtlichen Verkehr gehabt hat, so ist es doch mindestens zweifelhaft, ob derjenige von ihnen, mit dem sie dann später die Ehe eingeht, in Wirklichkeit der Vater des Kindes sei, und ob in diesem Fall durch die L. die Abstammung ihre Bestätigung finde.

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das Institut der L. d. n. E. auf dem Gedanken beruht, daß durch Verheiratung des Schwängerers mit der Mutter des unehelichen Kindes die Folgen des durch die außereheliche Schwängerung begangenen Fehltritts nach allen Richtungen hin geheilt sein sollen. Es liegt dies im Interesse der Eltern, ganz besonders aber im Interesse des Kindes. Die Ehe zwischen Schwängerer und Geschwängerten ist daher ein vom Gesetzgeber zu erstrebendes Ziel; er muß es dadurch zu erreichen suchen, daß er an die Eingehung der Ehe gewissermaßen als Prämie die L. des Kindes knüpft. Er muß nur vermeiden, sich mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch zu setzen oder in wohlerworbene Rechte Dritter einzugreifen. In Ansehung der ersteren Einschränkung genügt es, wenn eine Beiwohnung seitens des späteren Mannes innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden hat, weil dann jedenfalls, von Ausnahmefällen abgesehen, die Möglichkeit besteht, daß das Kind von dem

---

[1]) vgl. Denkschrift zum Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich nebst 3 Anlagen, Berlin 1896, S. 242; Fränkel a. a. O. S. 182; Knitschky a. a. O. S. 34; Endemann a. a. O. S. 895; Spahn a. a. O. S. 24; Planck a. a. O. S. 476; Dernburg a. a. O. S. 54; Entsch. des R.G. in Civils. 25. S. 204.

späteren Mann erzeugt ist. Diese Möglichkeit bleibt selbst dann bestehen, wenn außer dem späteren Mann ein anderer innerhalb der Empfängniszeit der Geschwängerten beigewohnt hat und der andere rechtskräftig zur Anerkennung der Vaterschaft verurteilt, oder wenn die gegen den späteren Mann erhobene Schwängerungsklage auf Grund der exceptio plurium concumbentium rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Es ist doch als ein geringeres Übel und als ein geringeres Unrecht anzusehen, wenn ausnahmsweise einmal ein wirklich uneheliches Kind als eheliches Kind, als wenn ein in Wirklichkeit eheliches Kind als uneheliches behandelt wird. Dazu kommt, daß der Ehemann vor der Eheschließung in der Lage ist, sich zu erkundigen, und wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß er der Vater des Kindes ist, die Eheschließung unterlassen kann.

Es wird aber in diesen Fällen auch nicht in wohlerworbene Rechte Dritter eingegriffen. Die Abweisung der gegen den späteren Mann erhobenen Schwängerungsklage enthält nur die unter den Parteien wirkende Feststellung, daß der Beklagte nicht verpflichtet ist, die Vaterschaft des klagenden Kindes anzuerkennen und ihm den gesetzlichen Unterhalt zu gewähren; Dritten gegenüber hat dieses Urteil keine Wirkung. Die rechtskräftige Verurteilung zur Anerkennung der Vaterschaft begründet gleichfalls nur Rechte unter den Parteien, da das Urteil nicht auf Grund eines Offizialverfahrens ergeht; den etwaigen Anrechten Dritter auf die Vaterschaft wird durch das Urteil nicht präjudiziert.[1])

Als Empfängniszeit des Kindes gilt, wie schon erwähnt, der im § 1717 Abs. 2 bestimmte Zeitraum vom 181. bis zum 302. Tage, von der Geburt des Kindes rückwärts gerechnet.

---

[1]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1897, Bd. 4 S. 700, 701.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß eine Beiwohnung, die nicht in diesen Zeitraum fällt, die L. des in ihr empfangenen Kindes d. n. E. der Eltern unbedingt ausschließt. Die Vermutung des § 1720 Abs. 1 steht aber demjenigen nicht zur Seite, der sich auf eine solche Beiwohnung zum Beweise seiner Vaterschaft beruft. Er muß vielmehr beweisen, daß die Empfängnis des zu legitimierenden Kindes dieser Beiwohnung zuzuschreiben ist.[1])

Durch die Vermutung des § 1720 Abs. 1 würde aber der Beweis der Vaterschaft noch nicht wesentlich erleichtert sein; denn sie setzt voraus, daß der Ehemann der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat. Diese rechtserzeugende Tatsache der Beiwohnung muß von demjenigen, der sie behauptet, mit den gewöhnlichen Beweismitteln nachgewiesen werden. Dieser Nachweis würde jedoch in vielen Fällen schwer sein, wenn sich nicht Abs. 2 des § 1720 dahin aussprechen würde, daß die Beiwohnung des Ehemanns vermutet wird, wenn er seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Diese zweite Vermutung stellt also eine sehr wertvolle Ergänzung der Vaterschaftsvermutung des § 1720 Abs. 1 dar. Im Gegensatz zu dieser ist sie eine bloße praesumptio juris, d. h. sie ist durch jede Art von Beweismitteln widerlegbar (vgl. § 292 C.P.O.). Der Beweis des Gegenteils steht jedem Dritten, aber auch dem anerkennenden Ehemann selbst frei.[2])

Zur Aufnahme der Urkunde sind reichsrechtlich für zuständig erklärt die Notare, die Amtsgerichte und die Standesbeamten, und zwar letztere dann, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei

---

[1]) So auch Knitschky a. a. O. S. 34; Spahn a. a. O. S. 24; Planck a. a. O. S. 476.

[2]) Protokolle IV. S. 703.

der Eheschließung seiner Eltern erfolgt.[1]) Die Landesgesetze können aber die Zuständigkeit der Standesbeamten auch dann eintreten lassen, wenn die Anerkennung zu einem anderen Zeitpunkte erfolgt (§ 191 F.G.). Von dieser Möglichkeit hat Sachsen insofern Gebrauch gemacht, als es in § 44 der Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 folgendes bestimmt hat: „Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des B.G.B. vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes oder die Eheschließung der Eltern des Kindes beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt."

Die Anerkennung der Vaterschaft ist nach dem bisher Gesagten einerseits nicht Voraussetzung der L. d. n. E.[2]) und hat andererseits keine konstitutive Wirkung. Dies ergibt sich daraus, daß an die Anerkennung nur eine Vermutung geknüpft ist. Hierin unterscheidet sie sich wesentlich von der Anerkennung des § 1598.

Bei der Beratung des Gesetzes war man im Zweifel, welche Wirkung man der Anerkennung des Vaters beilegen sollte. Es wurde die Ansicht vertreten, daß es den Interessen des Kindes widerstreite, wenn man einem von dem späteren Ehemanne hinsichtlich der Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde abgegebenen Anerkenntnisse nur die Bedeutung eines gewöhnlichen Beweismittels beilege. Andererseits sei es bedenklich, einem solchen Anerkenntnis konstitutive Bedeutung zu geben. Denn es bestünde kein dringendes praktisches Bedürf-

---

[1]) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 § 167 Abs. 2.

[2]) s. unten § 6.

nis, dem Ehemann auf diesem Wege ein Mittel in die Hand zu geben, einem von seiner Ehefrau vor der Schließung der Ehe bereits geborenen, von ihm aber nicht erzeugten Kinde in Veranlassung und in Verbindung mit der Eheschließung ihm gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen. Es würde dadurch gewissermaßen eine besondere Art der Annahme an Kindesstatt oder der Ehelichkeitserklärung, jedoch ohne die schützenden Formen dieser Institute und mit weitergehenden Wirkungen als diejenigen, welche mit diesen Instituten verbunden sind, geschaffen werden. Man hielt es deshalb für angezeigt, einen Mittelweg zu wählen und dem in öffentlicher Urkunde abgegebenen Anerkenntnis eine die Vermutung begründende Wirkung beizulegen, der Anerkennende habe innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen.[1])

Über das Wesen der Anerkennung ist noch zu bemerken, daß sie eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist. Auf sie leiden daher die Bestimmungen alle Anwendung, welche für einseitige Willenserklärungen gelten. Ihre Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit beurteilt sich mithin nach §§ 116 ff.[2])

Über den Zeitpunkt, wenn die Anerkennung zu bewirken ist, sagt das Gesetz nur, daß sie nach der Geburt des Kindes geschehen muß. Eine vor der Geburt erfolgte Anerkennung hat nur die Bedeutung eines Beweismittels, ohne eine Vermutung zu begründen. Im übrigen wird anzunehmen sein, daß die Anerkennung vor wie nach Eingehung der Ehe erfolgen kann.

Die Anerkennung ist nicht empfangsbedürftig, braucht daher weder an die Mutter noch das Kind gerichtet zu sein und ist auch nach dem Tod beider möglich. Es ist zweifelhaft,

---

[1]) Motive IV. S. 928; Prot. IV. S. 703.

[2]) Knitschky S. 40; Opet S. 39; Planck S. 476.

ob der Anerkennende sich eines Vertreters bei Abgabe seiner Erklärung bedienen darf. Planck spricht sich in bejahendem Sinne aus.[1]) Seine Ansicht verdient vor der gegenteiligen, von Spahn[2]) vertretenen, den Vorzug, da der von diesem zur Begründung seines Standpunkts angezogene § 1598 nicht analog auf die hier in Rede stehende Anerkennung angewendet werden darf, wie Planck mit Recht hervorhebt. Denn die Wirkung der Anerkennung in § 1598 ist eine viel intensivere als die der Anerkennung des § 1720 Abs. 2, sodaß bei dieser mangels ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die Vertretung unbedenklich zugelassen werden kann.

Wird in einem Prozeß die Tatsache, daß jemand durch nachfolgende Ehe legimitiert ist, bestritten, so trägt nach allgemeinen Beweisgrundsätzen, derjenige, welcher die L. behauptet, die Beweislast. Sobald ihm jedoch der Nachweis des Geschlechtsverkehrs zwischen Ehemann und Mutter innerhalb der Empfängniszeit gelungen ist, so streitet für ihn die Vermutung des § 1720 Abs. 1, und es ist Sache des Gegners, die offenbare Unmöglichkeit der Abstammung des Kindes aus dieser Beiwohnung zu beweisen. Inwieweit Eideszuschiebung nach der einen oder anderen Richtung zulässig ist, hängt davon ab, wer Kläger und wer Beklagter ist. Klagt das Kind gegen den Ehemann der Mutter auf Anerkennung oder der Ehemann auf Feststellung des Nichtbestehens des Kindesverhältnisses, so ist nach dem oben Gesagten in beiden Fällen das Kind beweispflichtig. Ferner ist nach §§ 640, 617 Abs. 2 eine Eideszuschiebung darüber, ob der behauptete Beischlaf stattgefunden habe oder nicht, in diesen Fällen weder nach der einen noch nach der anderen Seite zulässig.[3])

---

[1]) Planck S. 476.
[2]) Spahn S. 24.
[3]) Spahn a. a. O. S. 26, 27; Planck a. a. O. S. 476.

Eine andere Verteilung der Beweislast ergibt sich dann, wenn das Kind gegenüber dem Ehemann seiner Mutter im Wege der negativen Feststellungsklage bestreitet, daß die L. d. u. E. erfolgt ist. Hier liegt dem Ehemanne der Beweis ob, es müßte denn sein, er erkenne das Kind in einer öffentlichen Urkunde an. Dann gilt er nach § 1720 Abs. 1 u. 2 als Vater und ist somit von der Beweislast befreit.[1])

Ebenso wie die Beteiligten kann aber auch jeder Dritte den Eintritt der L. bestreiten, und zwar in jedem Verfahren, nicht nur durch Erhebung von Feststellungs- oder Widerklage, sondern auch einredeweise gegenüber einem Anspruch, der sich aus dem Vorliegen der L. d. u. E. ergeben würde.

In allen Fällen, in denen sich Vater und Kind über Eintritt oder Nichteintritt der L. streiten, besteht ein Streit über ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne von §§ 640 ff. C.P.O.; es wirkt daher das in solchem Prozeß ergehende Urteil Rechtskraft für und gegen alle, vorausgesetzt, daß es noch bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird.[2])

§ 5.

3. Gültigkeit der Ehe.

Die L. d. u. E. setzt endlich die Gültigkeit der Ehe zwischen den Eltern voraus. Es ist daher grundsätzlich eine nichtige oder mit Erfolg angefochtene Ehe nicht imstande, die Wirkungen der L. herbeizuführen. Diesen Grundsatz durchbricht indessen das Gesetz in § 1721 mit einer wichtigen Ausnahme, um eine verschiedene Behandlung der nach der Eheschließung und der vor der Eheschließung geborenen Kinder zu vermeiden, indem es die Wirkungen einer sog. Putativehe auch zugunsten der vor der Eheschließung geborenen Kinder

[1]) Knitschky a. a. O. S. 38, 39.
[2]) Planck S. 457.

der Ehegatten eintreten läßt. Da die Herbeiführung der L. der Kinder in vielen Fällen das Hauptmotiv ist, welches die Eltern zur Eheschließung bestimmt hat, würde es hart sein, wenn jene Wirkung im Falle der Ungültigkeit der Ehe vollständig ausgeschlossen würde. Außerdem ist es ein unnatürliches Verhältnis, wenn Kinder derselben Ehegatten, je nachdem sie vor oder nach der Eheschließung geboren sind, eine verschiedene rechtliche Stellung gegenüber den Eltern und den Verwandten einnehmen.[1])

Um ein solches unnatürliches Verhältnis auszuschließen, bestimmt das Gesetz unter entsprechender Anwendung der §§ 1699—1704, daß ein uneheliches Kind auch durch eine nichtige Ehe legitimiert sein soll, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben, und sonst alle Voraussetzungen der L. d. n. E. erfüllt sind. Beruht allerdings die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel und ist die Ehe nicht im Heiratsregister eingetragen, so findet eine L. nicht statt. Wird das Kind nicht legitimiert, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein legitimiertes verlangen. Dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung seiner rechtlichen Stellung, wenn es auch nicht die eines ehelichen Kindes erlangt.

Wird das Kind trotz Nichtigkeit der nachfolgenden Ehe nach den eben angeführten Grundsätzen legitimiert, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Eltern nach §§ 1700—1702, je nach dem guten Glauben der letzteren, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden soll.

Da eine angefochtene Ehe nach § 1343 Abs. 1 als von Anfang an nichtig angesehen wird, so gilt für sie ebenfalls

---

[1]) Motive IV S. 929.

§ 1721. Den besonderen Fall der Anfechtung wegen Drohung betrifft § 1704.[1])

II. Eintritt der Legitimation kraft Gesetzes.

§ 6.

Durch die der Geburt eines unehelichen Kindes nachfolgende gültige Eheschließung zwischen seinem Vater und seiner Mutter wird das Kind kraft Gesetzes legitimiert, ohne daß es erst noch einer darauf gerichteten Willenserklärung der Eltern, des Kindes oder einer Anerkennung des Kindes durch den Vater bedürfte. Selbst durch ausdrücklichen Widerspruch des Vaters oder des Kindes wird der Eintritt der L. nicht verhindert.[2])

Mit dieser Bestimmung setzt sich das Gesetz in Gegensatz zum französischen Recht, wonach zur L. die Anerkennung des Kindes, sei es vor der Eheschließung, sei es in der Heiratsurkunde, vorausgesetzt wird,[3]) und entscheidet eine Streitfrage des gemeinen Rechts. Im gemeinen Recht war man nämlich verschiedener Meinung darüber, ob die L. Zustimmung oder doch Nichtwiderspruch des Kindes voraussetze, oder ob sie auch gegen den Willen des Kindes eintrete. Eine dritte Ansicht ging davon aus, daß gegen den Widerspruch des Kindes der Vater wenigstens die elterliche Gewalt über dasselbe nicht erlangen könne.[4])

Wie zugegeben werden muß, ist es allerdings nicht ohne Bedenken, die tiefgreifenden Wirkungen der L., durch welche das Kind dem Ehemann und dessen Verwandten gegenüber

---

[1]) Planck a. a. O. S. 477.

[2]) Knitschky S. 38; Staudinger S. 524; Opet S. 40; Endemann S. 894; Spahn S. 23. vgl. auch Stölzel S. 134; Wolf S. 68, 90.

[3]) Code civil, art. 331.

[4]) Motive IV S. 922.

die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erhält, ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann das Kind als das seinige anerkannt hat, nur an die Tatsachen der Eheschließung und der möglichen Vaterschaft zu knüpfen. Dadurch wird es jedem Dritten, der ein Interesse daran hat, daß das Kind ein legitimiertes sei, möglich, auf Grund jener Tatsachen die L. des Kindes geltend zu machen und im Wege des Prozesses, trotzdem der Ehemann seine Vaterschaft bestreitet, durch den Nachweis, daß er mit der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen habe, die Vaterschaft zu ermitteln und festzustellen. Es würde zweifellos ein Gewinn sein, wenn derartige Prozesse vermieden werden könnten. Trotzdem lassen sich für den Standpunkt des Gesetzes überwiegende prinzipielle und praktische Gründe anführen. Mit dem absoluten Charakter und den Zwecken der L. d. n. E., insbesondere mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes ist es nicht vereinbar, die wohltätigen Wirkungen der L., wenn auch nur indirekt, von dem Willen des Ehemanns abhängig zu machen. Entscheidend fällt dabei namentlich ins Gewicht, daß dies dem praktischen Bedürfnis und den Anforderungen des praktischen Lebens nicht entspricht. Ganz besonders würde dies der Fall sein, wenn man eine ausdrückliche Willenserklärung verlangte. Da ein solches Erfordernis rein positiv ist, so würden ihm nur rechtskundige und geschäftsgewandte Personen genügen, in vielen Fällen würde aber die Anerkennung unterbleiben und der Eintritt der Wirkungen der L. mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängig sein. Aber auch durch Zulassung stillschweigender Anerkennung wird dem Interesse des Kindes nicht gedient, da der Beweis der Anerkennung durch konkludente Handlungen, insbesondere nach dem Tode des Ehemannes, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden sein kann.[1])

[1]) Mot. IV S. 926, 927; Prot. IV, S. 701, 702.

III. Wirkungen der Legitimation.

§ 7.

1. Rechtsstellung des Kindes als eines ehelichen.

Durch die L. d. n. E. erlangt das uneheliche Kind die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. Die Wirkung beschränkt sich aber nicht auf das Kind, sondern erstreckt sich auch auf dessen Abkömmlinge, und zwar, wie im § 1722 zum Ausdruck gelangt, selbst dann, wenn das Kind schon vor der Eheschließung seiner Eltern verstorben ist. Zu den „Abkömmlingen" des unehelichen Kindes zählen auch die unehelichen Abkömmlinge einer vor der Eheschließung verstorbenen unehelichen Tochter, nicht dagegen die unehelichen Abkömmlinge eines unehelichen Sohnes, es sei denn, daß die letzteren durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert worden waren und dadurch gegenüber dem Vater und dessen Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt hatten. Eine L. durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt stehen jedoch der L. d. n. E. nicht gleich, weil durch jene Institute zwischen dem legitimierten oder angenommenen Kinde und den Verwandten des Legitimierenden oder Annehmenden ein Verwandtschaftsverhältnis nicht begründet wird (§§ 1737, 1763).[1])

Die Wirkungen sind im einzelnen folgende: Das Kind bekommt den Namen des Vaters (§ 1616) und teilt seinen Wohnsitz (§ 11). Es gewinnt den Unterhaltsanspruch eines ehelichen Kindes (§§ 1601 ff.), der sich jedoch in dem Falle eigenartig gestaltet, wenn bereits ein anderer rechtskräftig verurteilt ist, dem Kinde Unterhalt zu gewähren.[2]) Da nämlich der von der Leistungsfähigkeit dieses Dritten unabhängige

---

[1]) Motive IV S. 929; Staudinger S. 528; Spahn S. 25; Planck S. 477, 478.

[2]) s. oben § 3 S. 9.

Unterhaltsanspruch des Kindes gegen diesen wie jede andere Forderung einen Bestandteil des Vermögens des Kindes bildet,[1]) greift in dem erwähnten Falle die Unterhaltspflicht des Ehemanns der Mutter nur insoweit Platz, als das Kind unter Berücksichtigung seines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem unehelichen Vater außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bezw. solange es minderjährig und unverheiratet ist, als die Einkünfte seines Vermögens (wozu auch der Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater gehört) und der Ertrag seiner Arbeit zu seinem Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602).[2])

Das Kind bekommt ferner in erbrechtlicher Hinsicht die Stellung eines ehelichen Kindes, wird aber auch seinerseits zum Unterhalt der Eltern verpflichtet und hat ihnen in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird (§ 1617). Ferner tritt es in die elterliche Gewalt der Eltern ein, außer wenn es vor der Eheschließung der Eltern bereits durch Annahme an Kindesstatt unter eine andere elterliche Gewalt gelangt ist.[3])

Da der Grundsatz des § 1719 ohne jede Ausnahme gilt, erstrecken sich die Wirkungen der L. auch auf die Verwandten beider Eltern. Das Kind gilt auch ihnen gegenüber als ehelich verwandt, zwischen seinem Ehegatten oder dem seines Abkömmlings einerseits und dem Vater und der Mutter andererseits wird ein Schwägerschaftsverhältnis begründet.

Im Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgüterrecht bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften nach Art. 59 unbe-

---

[1]) Motive IV S. 897.

[2]) Staudinger S. 525.

[3]) Opet a. a. O. S. 42; Stobbe a. a. O. S. 447; Planck a. a. O. S. 475; Entsch. des R.G. in Civils. 33, 196 ff.

rührt. Es ist aber auch hier daran festzuhalten, daß die Landesgesetze die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder in ihrer rechtlichen Stellung als eheliche anerkennen müssen. Nur in dieser oder jener Beziehung können sie die legitimierten den ehelichen Kindern nachsetzen, trotzdem sie im allgemeinen als eheliche zu gelten haben.[1])

Insoweit, als durch Privatrechtsgeschäft, namentlich durch Stiftungen, die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder den ehelichen Kindern nachgestellt sind, hat es hierbei selbstverständlich sein Bewenden.

§ 8.

2. Beginn der Wirkungen.

Die im vorangehenden Paragraphen geschilderten Wirkungen treten mit der Eheschließung ex nunc, d. h. für die Zukunft ein (§ 1719). Die L. wirkt also nicht bis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück. Daher bleiben die etwaigen vom Kinde in dieser Zeit vorgenommenen Rechtshandlungen gültig. Hat z. B. eine Tochter mit Einwilligung ihrer Mutter die Ehe geschlossen, so wird diese Ehe auch nach Eintritt der L. als mit Einwilligung der Eltern eingegangen angesehen, selbst wenn der Vater seine Zustimmung verweigert.[2])

Diese Regelung entspricht nicht nur den allgemeinen Grundsätzen und der Billigkeit, sondern auch dem bisherigen Recht (in Preußen, Sachsen, Österreich).

Da die L. keine rückwirkende Kraft hat, so müssen auch für solche Fälle, in denen nach dem Gesetz das Lebensalter eines Kindes für den Erwerb von Rechten maßgebend ist, diejenigen Kinder der Ehegatten, die vor dem Eintritt der L. als ehelich geboren sind, als die älteren gelten, obwohl sie

---

[1]) Planck a. a. O. S. 475.

[2]) Opet a. a. O. S. 42.

unter Umständen tatsächlich später geboren sind als die legitimierten Kinder. Bei der Auslegung von rechtsgeschäftlichen Bestimmungen ist natürlich der Parteiwille maßgebend; dieser kann auch eine andere Auffassung zum Inhalt haben.[1])

Die L. tritt mit dem Zeitpunkt der Eheschließung ohne jedes Zutun der Eltern ipso jure ein und äußert von diesem Zeitpunkt an ihre Wirkungen. Dieser Grundsatz wird auch bei der L. eines Minderjährigen nicht durchbrochen, wie irrigerweise Opet annimmt.[2])

Hier endet nämlich die Vormundschaft über den Minderjährigen erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist, oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird (§ 1883 Abs. 1). Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung der Vormundschaft anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der L. für vorhanden erachtet, wobei freies richterliches Ermessen obwaltet.[3]) Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (1883 Abs. 2). Im Gegensatz zu der Vaterschaftsanerkennung des § 1720 Abs. 2 ist diese Anerkennung an keine Form gebunden. Sie ist eine einseitige Willenserklärung und kann daher nichtig oder anfechtbar sein. Die erloschene Vormundschaft lebt aber durch die erfolgreich bewirkte Anfechtung nicht von selbst wieder auf.[4])

Auch in diesem Fall tritt das minderjährige Kind mit der Eheschließung unter die elterliche Gewalt des Vaters, so

---

[1]) Motive IV S. 923, 924; Planck a. a. O. S. 475.
[2]) Opet a. a. O. S. 40.
[3]) Fischer u. Henle, Anm. 3 zu § 1883.
[4]) Opet a. a. O. S. 41; Spahn a. a. O. S. 26.

daß eine Zeitlang eine doppelte Vertretungsmacht besteht. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß daraus für solche Fälle, in denen in jenem Zeitpunkt die Vaterschaft des Ehemannes und somit der Eintritt der elterlichen Gewalt des Ehemannes über das Kind vielleicht subjektiv noch ungewiß ist, und daher die für das Kind vorher angeordnete Vormundschaft auch nach jenem Zeitpunkt noch fortgeführt wird, im Hinblick auf die mit der elterlichen Gewalt und mit dem Amte des Vormundes verbundene Vertretungsmacht unter Umständen sich Unzuträglichkeiten und Konflikte ergeben können. Trotzdem ist es nicht angezeigt, das Prinzip des § 1719, um jenen Unzuträglichkeiten aus dem Wege zu gehen, durch eine Ausnahme zu durchbrechen und etwa den Eintritt der elterlichen Gewalt noch aufzuschieben. Das Institut der L. soll wesentlich dem Interesse des Kindes dienen. Dieses aber erfordert, daß die mit der elterlichen Gewalt verbundene Pflicht der Fürsorge von der Zeit der Eheschließung an kraft Gesetzes für den Ehemann als dem Vater des Kindes begründet wird. Sonst könnte sich der Ehemann auf längere Zeit den mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten mit Leichtigkeit entziehen. Man konnte es nach alledem unbedenklich auch in Ansehung der elterlichen Gewalt bei den Konsequenzen des im § 1719 ausgesprochenen Prinzips belassen, besonders da in den meisten Fällen die L. d. n. E. in den ersten Lebensjahren des Kindes erfolgt, für diese ersten Lebensjahre aber die mit der elterlichen Gewalt bezw. mit dem Amt des Vormundes verbundene Vertretungsmacht gegenüber der Pflicht tatsächlicher Fürsorge für das Kind in den Hintergrund tritt. Dieser letzteren Pflicht wird aber in erster Linie in aller Regel von der Mutter genügt, deren tatsächliche Stellung zum Kind durch die L. nur wenig berührt wird. Um nun aber zu verhüten, daß die Rechtshandlungen, welche von dem Vormund des Kindes in der Zeit zwischen der Eheschließung und der Fest-

stellung der Vaterschaft des Ehemannes vorgenommen sind, unwirksam sind, und daß in der Zwischenzeit das Kind schutzlos ist, hat das Gesetz eben im § 1883 Vorsorge getroffen, daß im Fall der L. des Mündels d. n. E. die Vormundschaft über denselben nicht schon mit der Eheschließung und den damit verbundenen Eintritt der elterlichen Gewalt des Ehemannes beendigt wird.[1])

B. Ehelichkeitserklärung.

I. Voraussetzungen und Erfordernisse.

§ 9.

1. Unehelichkeit des Kindes.

Als erster Voraussetzung der Ehelichkeitserklärung begegnen wir, wie bei der L. d. n. E. der Unehelichkeit des Kindes. Der Begriff der Unehelichkeit bestimmt sich auch hier nach den bereits bei den Voraussetzungen der L. d. n. E. entwickelten Grundsätzen (s. oben § 3). Es besteht jedoch insofern ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Legitimationsarten, als das Gesetz bei den in Blutschande erzeugten Kindern zwar die L. d. n. E. gestattet, die Ehelichkeitserklärung solcher Kinder aber ausschließt.

Nach § 1732 ist die E. nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war. Der Zeitpunkt der Erzeugung ist demnach entscheidend, dieser aber ist nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen zu ermitteln. Sollte das Ehehindernis des § 1310 Abs. 1 erst nach der Erzeugung eingetreten sein, so bleibt das vorher erzeugte Kind legitimationsfähig. Da in § 1732 das Eheverbot des § 1310 Abs. 2 nicht Erwähnung gefunden hat, so vermag es auch die Legitimationsfähigkeit

[1]) Motive IV S. 924, 925.

eines Kindes nicht auszuschließen. Dagegen besteht nach § 1310 Abs. 3 Verwandtschaft im Sinne des § 1310 Abs. 1 auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. Erzeugt sonach z. B. jemand mehrere uneheliche Kinder von mehreren Müttern, und haben dann zwei von diesen Kindern außer der Ehe ein Kind, so kann dieses nicht für ehelich erklärt werden, obwohl eine Verwandtschaft im Sinne von § 1589 Abs. 1 bei den Eltern nicht vorliegt.[1])

Diese Verschiedenheit zwischen den beiden Arten der L. ist auffallend und dürfte sich schwer rechtfertigen lassen. Die Motive[2]) begründen den Standpunkt des Gesetzes folgendermaßen: es würde in vielen derartigen Fällen durch Zulassung der L. gegen die Begriffe von Recht und Sitte verstoßen werden. Außerdem könne die Behörde das Bestehen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zwischen den Eltern bei der Prüfung eines Legitimationsgesuches nie mit Sicherheit erfahren, da es den Eltern unter Umständen selbst unbekannt sei. Es verdiene daher den Vorzug, um ein Ärgernis oder eine Erschütterung des Rechtsgefühls zu vermeiden, die L. im Falle des § 1732 unbedingt zu verbieten und damit zugleich für den Fall, daß das Hindernis sich erst später herausstellte, für unwirksam zu erklären.

Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß diese Begründung einerseits unzureichend ist, andererseits aber ebenso für die L. d. n. E. zutrifft. Es wäre daher im Interesse einer einheitlichen Rechtsgestaltung sehr wünschenswert, die E. in Blutschande erzeugter Kinder wenigstens in dem Falle zuzulassen, wenn sie im guten Glauben vom Vater nachgesucht und von der Behörde erteilt worden ist (vgl. § 1720).[3])

---

[1]) Planck a. a. O. S. 484.
[2]) Motive IV S. 939, 940.
[3]) Knitschky a. a. O. S. 53.

Von besonderer praktischer Wichtigkeit ist freilich diese Verschiedenheit nicht und daher auch weniger bedenklich; denn Fälle der vorliegenden Art werden sowohl bei der L. d. n. E. als bei der E. nur selten in Frage kommen.

Nach dem Wortlaut des § 1732 ist die E. eines in Blutschande erzeugten Kindes durch einen Dritten nicht ausgeschlossen. Inwieweit jedoch überhaupt ein Dritter einen Antrag auf E. stellen kann, wird im folgenden Paragraphen zu erwähnen sein.

2. Antrag des Vaters und Einwilligung der Beteiligten.

§ 10.

a) Die Erklärungen selbst und ihre Form.

I. Die E. erfolgt nur, wenn sie der Vater des unehelichen Kindes bei der zuständigen Behörde beantragt. Der Antrag darf prinzipiell nur vom Erzeuger des Kindes gestellt werden. Die Behörde muß diese Voraussetzung prüfen, ist jedoch dabei nicht an bestimmte Beweismittel gebunden: im allgemeinen muß sie sich auf die Aussagen der Beteiligten stützen. Ergeht infolge falscher Angaben die E., so bleibt sie doch wirksam (§ 1735). So kann es kommen, daß auch jemand, der nicht der Vater eines unehelichen Kindes ist, die E. betreiben kann. Da aber der Antrag die Erklärung des Vaters enthalten muß, daß er das Kind als das seinige anerkenne (§ 1725), so handelt derjenige, welcher eine solche Erklärung wissentlich unrichtig abgibt, rechtswidrig und macht sich einer Verletzung des Personenstandes (§ 169 St.G.B.) oder einer intellektuellen Urkundenfälschung schuldig (§ 271 St.G.B.).[1])

[1]) vgl. Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Erlangen 1899, S. 397, 398; Knitschky a. a. O. S. 43.

Weder der Mutter noch dem Kind ist das Recht eingeräumt, durch ihren Antrag die E. herbeizuführen. Ginge der Antrag von der Mutter aus, so würden ja auch im Verhältnis zu ihr keine Veränderungen zugunsten des Kindes herbeigeführt werden.

Der Antrag des Vaters bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1730). Da er zugleich, wie schon erwähnt, die Erklärung des Vaters enthalten muß, daß er das Kind als das seinige anerkenne, so erfüllt die den Antrag enthaltende Urkunde auch den Tatbestand des § 1718. Der Anerkennende kann sich daher nicht mehr darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat.[1])

Die Behörde, bei welcher der Antrag einzureichen ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Die für Sachsen in Betracht kommende Verordnung vom 6. Juli 1899 bestimmt im dritten Absatz des § 34, daß das Gesuch um E. beim Vormundschaftsgericht einzureichen ist.

Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung des Gesetzes ist anzunehmen, daß der Vater den Antrag jederzeit bis zur Erteilung der L. frei widerrufen kann.[2])

Der Antrag des Vaters hat den Charakter eines einseitigen Rechtsgeschäfts.[3]) In der zur E. nötigen Einwilligung des Kindes (s. u.) ist nicht etwa eine Annahme des Antrags zu erblicken, so daß zwischen Vater und Kind ein Vertrag zustande käme, wie dies bei der Annahme an Kindesstatt der

---

[1]) Derselben Ansicht Planck a. a. O. S. 480; a. A. Opet S. 44, der der Anerkennungserklärung nur die Bedeutung eines wesentlichen Bestandteils des Antrags auf E. zumißt. Unhaltbar dagegen Endemann S. 898, der der genannten Erklärung konstitutive Wirkung beilegt.

[2]) Fränkel a. a. O. S. 185; Knitschky a. a. O. S. 50; Opet a. a. O. S. 44; Spahn a. a. O. S. 29.

[3]) Motive IV S. 938; Knitschky a. a. O. S. 45.

Fall ist, sondern die tatsächlich vorhandene Willensübereinstimmung kommt rechtlich nicht in Betracht. Sowohl der Antrag als die Einwilligung sind einseitige Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit mit dem Empfang durch die Behörde eintritt (§ 130 Abs. 3).

Mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Natur der im Antrag enthaltenen Willenserklärung bestimmt § 1728 Abs. 1, daß die Stellung des Antrags nicht durch einen Vertreter erfolgen kann. Damit wird jedoch nur die Vertretung im Willen, nicht in der Erklärung des Willens ausgeschlossen.[1]) Man kann sich daher bei der Abgabe der Erklärung eines Botens bedienen. Ist der Vater dagegen geschäftsunfähig, so kann die E. überhaupt nicht stattfinden. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Vater bedarf zur Antragstellung außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1729 Abs. 1). Gegen einen die Genehmigung versagenden Bescheid kann er aber nichts tun. Ist dem einen oder anderen Erfordernis nicht genügt, so ist der Antrag ohne Wirkung.

II. Als weitere Voraussetzung der E. stellt das Gesetz die Einwilligung des Kindes auf (§ 1726), während ihre Notwendigkeit nach gemeinem Recht noch bestritten war. Man beliebte diese Regelung, im Gegensatz zur L. d. n. E., wo die Einwilligung des Kindes nicht erforderlich ist, mit Rücksicht auf die positive Natur der hier fraglichen Legitimationsart und im Hinblick auf den tiefgreifenden Einfluß, welchen die E. auf die persönlichen und vermögensrechtliche Verhältnisse des Kindes ausübt.[2])

Hat das Kind noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, so ist ferner die Einwilligung seiner Mutter nötig (§ 1726).

---

[1]) Staudinger a. a. O. S. 532; Planck a. a. O. S. 482.
[2]) Mot. IV S. 940.

Dafür, ob die Genehmigung der Mutter nötig ist, ist demnach nicht die Volljährigkeit des Kindes, sondern die Erfüllung des 21. Lebensjahres maßgebend, so daß also im Falle der Volljährigkeitserklärung die Einwilligung der Mutter nicht entbehrlich ist.[1])

Man geht dabei einerseits davon aus, daß das große Opfer, welches die Mutter durch eine Trennung von ihrem Kind bringt, ihr nicht gegen ihren Willen auferlegt werden darf. Andererseits ist ohnehin in der Mehrzahl der Fälle das uneheliche Kind mit dem 21. Lebensjahr durch Begründung eines selbständigen Haushalts oder durch Verheiratung aus dem Familienverband ausgeschieden, so daß in diesem Fall das Opfer, welches die Mutter bringt, wenn ihr Kind durch die E. in eine andere Familie eintritt, nicht außergewöhnlich ist.[2])

Ist der Vater verheiratet, so bedarf er endlich auch der Zustimmung seiner Ehefrau (§ 1726). Ist die Ehe des Vaters geschieden oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist die Einwilligung der Frau nicht erforderlich. Dagegen fällt das Erfordernis der Einwilligung nicht weg, wenn die Ehegatten nur tatsächlich getrennt leben.

Diese Bestimmung ist in Rücksicht auf das Interesse und das sittliche Wesen der Ehe geboten; denn obgleich das für ehelich erklärte Kind gegenüber der Ehefrau keine Rechte und Pflichten erwirbt, so würde es doch dem sittlichen Grundgedanken der Ehe widerstreiten, wenn man dem Ehemann gestatten wollte, ohne Einwilligung der Ehefrau sein uneheliches Kind mit der Stellung eines ehelichen in die Familiengemeinschaft aufzunehmen.[3])

---

[1]) Knitschky a. a. O. S. 47; Planck a. a. O. S. 480.
[2]) Prot. IV S. 708, 709.
[3]) Mot. IV S. 491.

Sämtliche Einwilligungserklärungen bedürfen ebenso wie der Antrag des Vaters der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1730). Sie sind dem Vater oder der Behörde gegenüber, bei welcher der Antrag einzureichen ist,[1]) abzugeben (§ 1726 Abs. 2), und zwar bevor die E. erfolgt ist, sonst ist letztere nichtig. Nachträgliche Genehmigung vermag die Nichtigkeit der E. nicht zu heilen.[2]) Im strikten Gegensatz zum Antrag des Vaters sind die Einwilligungserklärungen unwiderruflich (§ 1726 Abs. 2). Warum das Gesetz hier einen anderen Standpunkt einnimmt als beim Antrag des Vaters, ist nicht erfindlich. Die Motive[3]) führen als Grund für die Unwiderruflichkeit der Einwilligungen an, es solle verhindert werden, daß durch eine willkürliche Zurücknahme seitens der betreffenden Personen das ganze weitere Verfahren vergeblich werde, und vielleicht erst nach erteilter E. deren Unwirksamkeit auf Grund des vorher erfolgten Widerrufs sich herausstelle. Diese Erwägung könnte ebensogut dazu dienen, die Unwiderruflichkeit des väterlichen Antrags zu begründen.

Die Einwilligung des Kindes ist ausnahmslos ein wesentliches Moment für das Zustandekommen der E., während die der Mutter und der Ehefrau dann nicht erforderlich ist, wenn letztere zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1726 Abs. 3).

Da die in Rede stehenden Einwilligungserklärungen einen höchstpersönlichen Charakter besitzen, so ist, wie beim Antrag des Vaters, eine Vertretung in der Erklärung des Willens zwar erlaubt, im Willen selbst aber prinzipiell ausgeschlossen (§ 1728 Abs. 1). Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch folgende: Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat

---

[1]) In Sachsen dem Vormundschaftsgerichte gegenüber.
[2]) Planck a. a. O. S. 481.
[3]) Mot. IV S. 945.

es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen (§ 1728 Abs. 2). Selbstverständlich unterliegt diese Einwilligung ebenfalls der Formvorschrift des § 1730. Das Einwilligungsrecht steht demjenigen gesetzlichen Vertreter des Kindes zu, welchem die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten obliegt.

Sollte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung verweigern, so gibt § 20 Abs. 2 F.G. dem gesetzlichen Vertreter das Recht zur Beschwerde.

Es empfiehlt sich im eben erwähnten Fall das starre Festhalten am Prinzip um deswillen nicht, damit nicht die Möglichkeit, ein noch im Kindesalter stehendes Kind durch E. zu legitimieren, vollständig abgeschnitten wird bezw. die im Interesse eines noch in jugendlichem Alter stehenden, der nötigen Einsicht entbehrenden Kindes liegende L. nicht am Widerspruche eines solchen Kindes scheitert. Das Gesetz hat als entscheidende Altersgrenze das vollendete 14. Lebensjahr hingestellt, indem es davon ausgeht, daß ein in diesem Lebensalter stehendes Kind, wenn es auch die rechtliche Bedeutung der L. nicht völlig erfassen wird, doch die mit der L. für es verbundenen persönlichen Wirkungen sehr wohl zu empfinden vermag. Deshalb würde es mit dem Zwecke der L., ein inniges Familienverhältnis zu begründen, nicht vereinbar sein, ein solches Kind, falls es trotz des Einflusses seines gesetzlichen Vertreters bei seinem Widerspruch beharrt, gegen Neigung und Gefühl zu zwingen, zu dem unehelichen Vater in das mit der E. verbundene nahe Verwandtschaftsverhältnis zu treten.[1]) Das beschränkt geschäftsfähige Kind hat zwar die Einwilligung persönlich abzugeben, bedarf aber zur Gültigkeit seiner Erklärung außer der Zustimmung seines gesetzlichen

[1]) Mot. IV S. 942, 943.

Vertreters auch vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung (§ 1729 Abs. 2).

Für die geschäftsunfähige Kindesmutter oder Ehefrau findet dagegen niemals eine Vertretung statt; doch ist der Mangel des Konsenses, wenn die Geschäftsunfähigkeit eine dauernde ist, ohne Bedeutung (vgl. § 1726 Abs. 3). Liegt bei ihnen der Fall beschränkter Geschäftsfähigkeit vor, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Die E. ist ausgeschlossen, sobald Kind oder Ehefrau ihre Einwilligung verweigern, da ihre Einwilligung nicht ersetzt werden kann. Wird dagegen die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der E. dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1727).

Es wird also ein Antrag des Kindes vorausgesetzt. Für das geschäftsunfähige Kind hat dessen gesetzlicher Vertreter das Recht der Antragstellung. Dagegen ist es zweifelhaft, ob das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag selbständig stellen kann, oder ob es dazu der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. § 59 F.G. kann nicht als Anhalt dienen, obwohl eine entsprechende Anwendung dieses Paragraphen auf unseren Fall nahe liegt. Es dürfte aber analoge Anwendung von § 1729 Abs. 2, wonach ein Kind, solange es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zur Einwilligungserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, noch näher liegen, so daß bis zum vollendeten 14. Lebensjahre das Kind ohne Zustimmung desselben auch den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung der Mutter beim Vormundschaftsgericht nicht zu stellen vermag.[1])

[1]) Opet a. a. O. S. 46; Planck a. a. O. S. 481; Fischer u. Henle a. a. O. S. 846.

Das Unterbleiben der E. muß ferner dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen. Ob dies der Fall, hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden.[1]) Das Interesse des Kindes ist dabei nicht allein maßgebend. Stehen die Vorteile, die die E. dem Kinde bringt, in keinem Verhältnis zu dem Opfer, das der Mutter durch sie zugemutet wird, so ist es nicht angezeigt, dem Antrag auf Ersetzung der Einwilligung stattzugeben.[2]) Vor einer Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht die Mutter hören, außer wenn es untunlich ist,[3]) und ebenso andere Verwandten (§ 1847).[4]) Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, welche die Ersetzung der Einwilligung ausspricht, erlangt erst mit der Rechtskraft Wirksamkeit (§ 53 F.G.); um sie herbeizuführen, muß das Gericht den Beschluß der Mutter und dem Kinde zustellen. Bei Gefahr im Verzug kann auch die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden; die Verfügung tritt dann mit der Bekanntmachung an das Kind in Wirksamkeit (§ 53 Abs. 2 F.G.). Der Kindesmutter steht gegen die ihre Zustimmung ersetzende Verfügung die sofortige Beschwerde zu (§ 60 Abs. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 F.G.), dagegen begründet die Ablehnung kein Beschwerderecht. Das Vormundschaftsgericht ist an seine Entscheidung gebunden; es kann die Verfügung nicht nachträglich ändern (§ 18 Abs. 2 F.G.), selbst dann nicht, wenn es die getroffene Anordnung nachträglich für ungerechtfertigt hält. Wird die sofortige Beschwerde der Kindesmutter erst nach erfolgter E. erledigt, so kann das Beschwerdegericht den

---

[1]) Prot. IV S. 709; Staudinger S. 532; Planck S. 481.

[2]) Fischer u. Henle a. a. O. S. 846; Opet a. a. O. S. 47 faßt m. E. das Wort „unverhältnißmäßig" des § 1727 zu eng, insofern er nur Nachteil und Vorteil für das Kind gegenübergestellt wissen will.

[3]) Ergibt sich aus § 1707 mit 1673.

[4]) Planck a. a. O. S. 481.

die Zustimmung ersetzenden Beschluß nicht mehr umstoßen (§ 55 Abs. 2 F.G.).[1])

Der gesetzgeberische Gedanke, welcher der Bestimmung des § 1727 zugrunde liegt, ist folgender: Die Einwilligung der Mutter wird deshalb verlangt, weil die Mutter unter Umständen ein berechtigtes egoistisches Interesse daran hat, der E., welche ihr Opfer auferlegt, zu widersprechen. Dieses mütterliche Interesse ist aber auch nur insoweit zu berücksichtigen, als es sich ohne unverhältnismäßige Nachteile für das Kind tun läßt. In der Regel wird das auch dem Willen der Mutter entsprechen. Widerspricht sie trotzdem der E., so geschieht dies annehmbar deshalb, weil sie die Vorteile, welche die E. für ihr Kind bedeutet, nicht genügend übersieht. Es liegt also in ihrem eigenen Interesse, wenn ihre Einwilligung in solchem Fall durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird.[2])

§ 11.

b) Ihre Anfechtung.

Die Anfechtung des väterlichen Antrags auf E. sowie der Einwilligung des Kindes, der Kindesmutter und der Ehefrau des Vaters findet, da sie einseitige Rechtsgeschäfte sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (§§ 119 ff.) statt. Nach § 1731 gelten jedoch für die Anfechtung und Bestätigung der anfechtbaren Erklärungen noch folgende besonderen Bestimmungen, die ihren Grund in der Natur der genannten Erklärungen als höchstpersönlichen Willensakten haben:

Weder Anfechtung noch Bestätigung können durch einen Vertreter erfolgen. Für das geschäftsunfähige Kind oder ein Kind, das das 14. Lebensjahr uoch nicht vollendet hat, kann jedoch der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormund-

[1]) Opet S. 47.

[2]) Protokolle S. 709.

schaftsgerichts anfechten. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er wie zur Stellung des Antrags, so zu dessen Anfechtung außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das gleiche für die Anfechtung seiner Einwilligung. Ist dagegen die Kindesmutter oder die Ehefrau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Anfechtung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich; sind diese Personen geschäftsunfähig, so ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Mit Rücksicht auf den höchstpersönlichen Charakter der hier fraglichen Erklärungen ist auch die Frage, ob etwa Erben ein Anfechtungsrecht zustehe, im verneinenden Sinne zu beantworten. Somit ist die Anfechtung der Erklärungen nach dem Tode derjenigen, welche sie abgegeben haben, unzulässig.[1])

Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143 Abs. 1). Wer im einzelnen Anfechtungsgegner sei, spricht das Gesetz nicht aus. Auch die Motive[2]) nehmen zu dieser Frage nicht entschieden Stellung. Unter diesen Umständen hat als Anfechtungsgegner bei Anfechtung des Antrags auf E. das Kind zu gelten, obwohl die Anfechtung auch gegenüber der Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht worden ist, zugelassen ist.[3]) Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht spricht folgendes: Der Antrag ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Es ist daher nach § 143 Abs. 3 Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Antrags unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt, in erster Linie also das Kind. Denn eine Anfechtung des Antrags kommt bis zur erfolgten E. nicht in Frage, weil der Vater den Antrag

[1]) Planck a. a. O. S. 483, 484.

[2]) Motive IV S. 950.

[3]) So auch Planck a. a. O. S. 484; a. A. Spahn a. a. O. S. 30.

frei widerrufen kann, ohne einen Grund anführen zu müssen. Nach der E. aber hat das Kind auf Grund des sie veranlassenden Antrages unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt und ist daher als Anfechtungsgegner anzusehen. Bei der Anfechtung der Einwilligungserklärungen ist der Vater Anfechtungsgegner. Am zweckmäßigsten dürfte es jedoch überhaupt sein, der Behörde gegenüber die Anfechtung zu bewirken, der gegenüber sie zudem nach dem Tode des Anfechtungsgegners allein noch möglich ist.

Die rechtmäßige Anfechtung bewirkt die Nichtigkeit der betreffenden Erklärungen (§ 142 Abs. 2) und somit der E. selbst, deren Nichtigkeit ja durch den Mangel eines wesentlichen Erfordernisses herbeigeführt wird (§ 1735).

§ 12.

3. Abwesenheit gewisser Hinderungsgründe.

Die E. ist schlechthin ausgeschlossen nach dem Tode des Kindes (§ 1733 Abs. 1). Dabei ist es gleichgültig, ob die Behörde, welche die E. ausspricht, vor ihrer Entscheidung vom Tode des Kindes Kenntnis erhielt oder nicht. Dieser Punkt ist für die Abkömmlinge des Kindes von größter Bedeutung, da es ihnen nach geltendem Recht, wenn Vater und Mutter bereits verstorben sind, unmöglich ist, zu ihrem unehelichen Großvater in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu treten, wie es sonst nach § 1737 der Fall ist. Bei dieser Sachlage können nur noch durch Erbeinsetzung die entsprechenden vermögensrechtlichen Wirkungen herbeigeführt werden.

Bei der Beratung des Gesetzes[1]) hat man gegenüber verschiedenen Abänderungsanträgen an diesem Standpunkt festgehalten, indem man ausführte:

Der wesentliche Zweck der E. sei die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind. Wenn

[1]) Prot. IV 712, 713.

das Kind gestorben sei, könne dieser aber nicht mehr erreicht werden. Die Rücksicht auf erbrechtliche Interessen der Abkömmlinge, die diesem Hauptzweck gegenüber erst in zweiter Linie in Betracht kämen, könne nicht dazu führen, ein so künstliches Verhältnis zuzulassen, wie die E. eines verstorbenen Kindes sein würde. Es könnten sich übrigens auch praktische Verwicklungen ergeben, da der E. des verstorbenen Kindes rückwirkende Kraft beigelegt werden müsse.

Ebenso ist die E. prinzipiell unzulässig nach dem Tode des Vaters. Ausnahmsweise ist jedoch der Tod des Vaters einflußlos, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat (§ 1733 Abs. 2). Dieser Auftrag, den Antrag einzureichen, muß ausdrücklich erteilt worden sein, wenn auch nicht gerade für den Fall des Todes.[1]) Stirbt der Vater, bevor die E. erfolgt ist, aber nachdem er den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder das Gericht bezw. den Notar damit nach Maßgabe des § 1733 Abs. 2 beauftragt hat, so können seine Erben den Antrag nicht widerrufen.

Man hat sich dazu entschlossen, beim Tod des Vaters die erwähnte Ausnahme zu statuieren, da es der regelmäßige Verlauf der auf Herbeiführung der E. gerichteten Verhandlungen mit sich bringt, daß der Vater den beurkundenden Notar oder das Gericht, welches den Antrag beurkundet hat, mit der Einreichung des Antrages bei der zuständigen Behörde beauftragt. Es entspricht regelmäßig der Absicht des Vaters, daß die Sachlage ebenso beurteilt wird, wenn er einen solchen Auftrag erteilt hat, als wenn er seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde eingereicht hätte. Ebensowenig

[1]) Planck a. a. O. 485.

wie nun die Erben des Stifters ein Rücktrittsrecht haben, wenn der Stifter nach Einreichung des Gesuchs um staatliche Genehmigung verstirbt, ebensowenig darf es Einfluß auf die E. haben, wenn der Vater, nachdem er den beurkundenden Richter oder Notar mit der Einreichung des Antrags beauftragt hat, vor erfolgter E. verstirbt. Der in den Motiven[1]) gegen diese Auffassung angeführte Grund, daß nach dem Tode des Vaters das durch die E. beabsichtigte persönliche Verhältnis nicht mehr begründet werden könne, und deshalb die E. nicht mehr zuzulassen sei, kann nicht als durchschlagend angesehen werden. Der regelmäßig mit der E. beabsichtigte Zweck besteht darin, daß der Makel der unehelichen Geburt von dem Kind genommen wird und es das Recht bekommt, den Namen des Vaters zu führen. Von diesem Standpunkt aus erscheint es an sich gleichgültig, ob der Vater die E. erlebt hat. Freilich ist man auch nicht soweit gegangen, dem Vater zu gestatten, in einer letztwilligen Verfügung den Wunsch auszusprechen, daß nach seinem Tod die E. auf Antrag des Kindes zulässig sein soll (sog. legitimatio per testaemntum). Denn es besteht zunächst kein Bedürfnis dafür, einen Vater, der noch eine Anzahl Jahre leben kann, die Möglichkeit zu geben, durch letztwillige Verfügung einen Erfolg herbeizuführen, den er auf direktem Weg bei seinen Lebzeiten herbeiführen kann.[2])

Die E. kann endlich mit Rücksicht darauf, daß sie ein Verwandtschaftsverhältnis begründet, nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen (§ 1724).

§ 13.

4. Verfügung der Staatsgewalt.

Die E. erfolgt durch eine Verfügung der Staatsgewalt, die vom Inhaber derselben selbst oder von einem damit be-

[1]) Mot. IV 946.

[2]) Prot. IV 707, 708.

auftragten Organ ausgehen kann. Sie ist Gnadensache, d. h. die Staatsgewalt entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der näheren Umstände des Falles darüber, ob dem Antrag des Vaters auf E. stattzugeben sei oder nicht. Daher kann die E. trotz Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen verweigert werden.

Man hat Bedenken getragen, die L., entsprechend den Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt, nur auf Grund eines rechtsgeschäftlichen Aktes zwischen Vater und Kind zuzulassen. Denn das würde die Gefahr mit sich bringen, die im Volke herrschende, von der bestehenden Gesetzgebung geteilte und beschützte Anschauung von der großen sozialen Bedeutung und von der Heiligkeit der Ehe zu erschüttern und die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft zu befördern. Im Hinblick hierauf kann eine Ausnahme von dem wichtigen Grundsatze, daß die hervorragende Rechtsstellung eines ehelichen Kindes ausschließlich auf der Ehe zwischen den Eltern desselben beruht, nur von dem Träger der Staatsgewalt oder dessen Delegatar zugelassen werden. Die Analogie der Annahme an Kindesstatt trifft in dieser Beziehung nicht zu. Denn wenn auch das Gesetz die Adoption eines unehelichen Kindes durch seinen Vater zuläßt und die Annahme an Kindesstatt nicht als Gnadensache behandelt, so knüpft es diese doch an strengere gesetzliche Voraussetzungen. Bei der L. durch E. aber lassen sich die Voraussetzungen, unter denen sie allgemein vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus zugelassen werden könnte, im voraus nicht genau durch das Gesetz bestimmen.[1])

Das Gesetz betrachtet indessen die Verfügung der Staatsgewalt nicht als eine lex specialis[2]) in dem Sinne, daß die E. auch bei Fehlen eines Erfordernisses wirksam ist.

[1]) Mot. IV S. 933, 934.

[2]) Opet a. a. O. S. 50 zu vergleichen; Knitschky S. 55 sieht in der Verfügung der Staatsgewalt „eine Anwendung des Rechts."

Vielmehr ist im § 1735 indirekt zum Ausdruck gebracht, daß, wenn es an einem anderen Erfordernis als den in dem bezeichneten Paragraphen angeführten fehlt, die E. trotz der sie aussprechenden Verfügung der Staatsgewalt unwirksam ist. Es soll nur auf die Wirksamkeit der E. ohne Einfluß sein, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist, und wenn die zur Erteilung der E. zuständige staatliche Stelle mit Unrecht angenommen hat, die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters brauche ihre Einwilligung nicht zu geben, weil sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei (vgl. § 1726 Abs. 3).

Indem so das Gesetz die E. für unwirksam erklärt, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt, schützt es die Interessen, um derentwillen die gesetzlichen Erfordernisse aufgestellt sind, dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung entsprechend, in einer von der Verwaltung unabhängigen und wirksamen Weise.[1])

Welche staatliche Stelle für E. zuständig sein soll, ist vom Reichsrecht nur für den Fall bestimmt, daß der Vater ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaat angehört. Nach § 1723 Abs. 2 S. 2 ist in diesem Fall der Reichskanzler zuständig. Gehört der Vater jedoch einem Bundesstaat an, so ist für die Zuständigkeit Landesrecht entscheidend. B.G.B. bestimmt nur, daß die E. demjenigen Staat zustehen soll, welchem der Vater angehört.

In Ausführung des dem Landesrecht gemachten Vorbehalts ist für Sachsen bestimmt worden, daß für die E. das Justizministerium zuständig sein soll.[2])

Von der Aufstellung weiterer als der bisher behandelten Voraussetzungen hat das Gesetz abgesehen. Insbesondere hat es die im römischen Recht enthaltene Beschränkung fallen

---

[1]) Motive IV S. 946.

[2]) Verordnung vom 6. Juli 1899 § 34 Abs. 1.

gelassen, daß die E. ausgeschlossen ist, wenn der Vater des unehelichen Kindes eheliche Abkömmlinge hat. Die Zulässigkeit der Annahme an Kindesstatt hat das Gesetz zwar an die Voraussetzung geknüpft, daß der Annehmende keinen ehelichen Abkömmling hat. Dies findet aber darin seine Rechtfertigung, daß die Annahme an Kindesstatt einerseits nur dann versagt werden kann, wenn ihr ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, andererseits einen anderen Zweck verfolgt als die E., nämlich den, kinderlosen Personen die Möglichkeit zu geben, sich auf künstlichem Wege eine Nachkommenschaft zu erwerben. Hingegen geht der Zweck der E. dahin, unehelichen Kindern auch in solchen Fällen, wo eine Ehe zwischen den Eltern nicht möglich oder untunlich ist, die Rechtsstellung ehelicher Kinder zu verschaffen. Wollte man die E. beim Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge des unehelichen Vaters unbedingt ausschließen, so würde man die Erreichung des ebengenannten Zweckes, der nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch in dem der unehelichen Kinder und ihres Vaters liegt, in vielen Fällen ohne Not vereiteln. Daß in solchen Fällen der häusliche Frieden gestört werden kann, darf schon deshalb nicht als ausschlaggebend angesehen werden, weil es selbst dann, wenn die E. bei Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge ausgeschlossen wäre, dem Vater jederzeit unbenommen wäre, das uneheliche Kind in seine Familie aufzunehmen. Dazu kommt noch, daß die Staatsgewalt ja nach freiem Ermessen die E. versagen kann, wenn sie ihr in solchen Fällen als unangemessen erscheint.[1]) Ist von den zwingenden Erfordernissen der E. eins nicht vorhanden, so ist die E. nichtig. Die Nichtigkeit kann wie bei der L. d. n. E. von jedem Dritten, der an ihr ein Interesse hat, geltend gemacht werden. Im übrigen kann hier auf die Ausführungen am Ende des § 4 Bezug genommen werden.

[1]) Mot. IV S. 931, 932.

Wird in einem Prozeß das Vorliegen einer wirksamen E. bestritten, so trifft die Beweislast denjenigen, welcher behauptet, daß die Voraussetzungen fehlen. Denn während im allgemeinen der Satz gilt, daß derjenige, welcher sich für sein Recht auf einen Rechtsakt beruft, die Voraussetzungen seiner Gültigkeit beweisen muß (affirmanti, non neganti incumbit probatio), so liegt hier die Sache doch insofern anders, als die Staatsgewalt nach genauer Prüfung der Voraussetzungen die E. ausgesprochen hat. Man wird daher, darauf gestützt, bis zum Beweise des Gegenteils annehmen können, daß eine wirksame E. vorliegt. Die Beweislast ist sonach zu verteilen, wie oben angegeben ist.[1])

II. Wirkungen der Ehelichkeitserklärung.

§ 14.

1. Im allgemeinen. Beginn derselben.

Im Vergleich zu den Wirkungen der L. d. n. E. sind die Wirkungen der E. beschränkter. Hierin zeigt sich, daß unser Gesetz von älteren germanischen Rechtsanschauungen, die der L. überhaupt abgeneigt waren, bestimmend beeinflußt worden ist. Bereits im Mittelalter begegnet man der Ansicht, daß die als Menschenwerk bezeichnete legitimatio per rescriptum hinter der als Gotteswerk geltenden legitimatio per subsequens matrimonium an Wirkung zurückstehe.[2])

Sonach begründet die E. nur ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem unehelichen Vater andererseits. Dabei ist eine Erweiterung dieser Wirkungen durch Vertrag ausgeschlossen.[3]) Diese Art der Regelung genügt dem Be-

[1]) vgl. dazu besonders Planck S. 478, 479.

[2]) vgl. Knitschky a. a. O. S. 56; Dieck, Beiträge zur Lehre von der L. d. n. E., Halle 1832, S. 52.

[3]) Fränkel a. a. O. S. 186; Staudinger a. a. O. S. 537.

dürfnis und hat den Vorzug der Einfachheit für sich. Der Zweck der E., die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern und dem unehelichen Vater die Gelegenheit zu geben, sein Unrecht wieder gut zu machen und den Kindern eine Wohltat zu erweisen, wird durch jene Gestaltung der Verhältnisse in ausreichendem Maße erreicht.[1])

Die E. wirkt wie die L. d. n. E. nur für die Zukunft, vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der E. an gerechnet. Der Zeitpunkt hinwiederum wird, wenn die die E. aussprechende Verfügung in einem Bundesstaat ergeht, durch Landesgesetz des betreffenden Staates festgesetzt. Dieser Vorbehalt für das Landesrecht, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die E. wirksam wird, ergibt sich aus § 1723 Abs. 3. Für Sachsen treten die Wirkungen der E. mit der Bekanntgabe der Verfügung an das Kind in Kraft.[2])

Ist der Vater des Kindes Deutscher, ohne einem Bundesstaat anzugehören, so steht, wie schon gesagt, die E. dem Reichskanzler zu (§ 1723 Abs. 2). In diesem Fall kann man mit Planck in entsprechender Anwendung von § 196 Abs. 2 F.G. die Wirkungen der E. ebenfalls mit der Bekanntmachung der betreffenden Verfügung an den Minderjährigen eintreten lassen.[3])

§ 15.

2. Im besonderen.

Durch die E. erlangt das Kind gegenüber seinem Vater die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Aus diesem Grundsatz folgt, daß es den Familiennamen des Vaters erwirbt und dessen Wohnsitz teilt. Überhaupt finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind die allgemeinen

[1]) Motive IV S. 934.
[2]) Verordnung vom 6. Juli 1899 § 34 Abs. 2.
[3]) Planck S. 487.

Vorschriften in §§ 1616—1625 Anwendung. Darnach ist das Kind, solange es dem Hausstand des Vaters angehört und von ihm erzogen oder unterhalten wird, zu seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Dienstleistungen verpflichtet. Eine für ehelich erklärte Tochter kann von ihrem Vater gemäß §§ 1620—1623 eine Aussteuer verlangen.

Ist das Kind minderjährig, so tritt es mit dem Wirksamwerden der E. unter die elterliche Gewalt des Vaters, so daß die bestehende Vormundschaft endigt. Dem Vater steht von nun an das Recht und die Pflicht zu, für die Person und das Vermögen des Legitimierten zu sorgen. Damit erwirbt er auch die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens. Um jedoch die Interessen des Kindes in wirksamer Weise zu wahren, bestimmt § 1740, daß die Vorschriften in §§ 1669—1671 Anwendung zu finden haben, wenn der Vater, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, eine Ehe eingehen will. Daß dem Vater, der eine zweite Ehe eingehen will, die in den genannten Paragraphen bestimmten Verpflichtungen obliegen, ergibt sich ohne weiteres aus § 1736. Die Bedeutung des § 1740 liegt eben darin, daß das Gesetz diese Verpflichtungen dem Vater eines für ehelich erklärten Kindes auch für den Fall auferlegt, daß er überhaupt eine Ehe eingehen will, weil in dieser Beziehung die E. als Surrogat der L. d. n. E. einer früheren Ehe gleichsteht.[1]) Demgemäß hat der Vater eines für ehelich erklärten Kindes, der zu heiraten gedenkt, während ihm die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des in seiner Verwaltung stehenden Vermögens des Kindes einzureichen und soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Ge-

[1]) Motive IV S. 949; Protokolle IV S. 716 ff.; Staudinger S. 541; Planck S. 489.

meinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht den Aufschub der Auseinandersetzung bis nach Abschluß der Ehe gestattet (§ 1669). Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen (§ 1670), diese Anordnung jedoch während der Dauer der elterlichen Gewalt jederzeit ändern (§ 1671). Zur Sicherung der Durchführung der im § 1740 aufgestellten Verpflichtung dient die Vorschrift des § 1314 Abs. 1, wonach der Vater eines für ehelich erklärten, minderjährigen Kindes zur Eheschließung ein vom Vormundschaftsgericht ausgestelltes Zeugnis darüber braucht, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

Das Gesetz hat davon abgesehen, dem Vater eines für ehelich erklärten Kindes die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses zur Pflicht zu machen, da es sich, wie die Motive [1]) angeben, hier um die rechtliche Anerkennung eines natürlichen Verhältnisses handelt. [2])

Ferner ist der Vater eines für ehelich erklärten Kindes diesem gegenüber nach den allgemeinen Grundsätzen unterhaltspflichtig. Nur insofern besteht eine Besonderheit, als der Vater dem Kinde und dessen Abkömmlingen nicht nur vor der Mutter, sondern auch vor den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig ist (§ 1739). Darin liegt in bezug auf die Abkömmlinge des legitimierten Kindes eine Verschiedenheit von dem Grundsatz des § 1606 Abs. 2; denn es folgt aus § 1739, daß die Eltern der Mutter eines für ehelich erklärten Kindes gegenüber Abkömmlingen desselben erst *nach* dem Vater unterhaltspflichtig sind, während sie nach § 1606 Abs. 2

[1]) Motive IV S. 949.
[2]) Planck S. 489; Staudinger S. 541.

mit dem Vater zu gleichen Teilen unterhaltspflichtig sein würden. Im übrigen verbleibt es jedoch in Ansehung der Unterhaltspflicht, wie bereits gesagt, bei den allgemeinen Vorschriften der §§ 1601—1615. Insbesondere ist der Vater nicht unterhaltspflichtig, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem legitimierten Kinde Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1). In diesem Fall haften dann für den Ausfall in erster Linie die Abkömmlinge des legitimierten Kindes (§ 1607 Abs. 1, § 1606 Abs. 2), in zweiter Linie die Mutter und ihre Verwandten. Ebenso tritt die Unterhaltspflicht der letzteren wieder ein, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (§ 1607 Abs. 2).

Daß das für ehelich erklärte Kind wiederum dem Vater gegenüber unterhaltspflichtig ist, bedarf nur der Erwähnung.

Schließlich besteht zwischen Vater und Kind volles gegenseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht.

Wie bei der L. d. u. E. erstrecken sich die eben aufgeführten Wirkungen auch auf die Abkömmlinge des Kindes, ohne daß zuvor ihre Einwilligung nötig ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Abkömmlinge zur Zeit der E. bereits vorhanden waren oder erst später geboren werden. Der Zweck der E. würde sonst nur ungenügend erreicht werden, da es sich hier zugunsten des unehelichen Kindes und dessen Abkömmlingen um die rechtliche Anerkennung eines natürlichen Verhältnisses handelt, welches nach Möglichkeit auch rechtlich einheitlich zu gestalten ist.[1]) Soweit daher die Abkömmlinge den Namen des Legitimierten zu führen berechtigt sind, erhalten sie den Namen des Vaters. Ferner entsteht zwischen dem Vater und den Abkömmlingen gegenseitiges Erbrecht und dementsprechend gegenseitige Unterhaltspflicht.

[1]) Motive IV S. 935.

Aus dem bisher Ausgeführten erhellt, daß die E. auf das Verhältnis zwischen Vater und Kind nahezu dieselben Wirkungen ausübt wie die L. d. n. E. Dagegen besteht ein erheblicher Unterschied von dieser darin, daß die Verwandten des Vaters, einschließlich seiner ehelichen Nachkommen, in kein Familienverhältnis zu dem Legitimierten und seinen Abkömmlingen treten. Selbst durch Vertrag zwischen den Beteiligten läßt sich dieser Erfolg nicht herbeiführen.[1]) Zwischen den Verwandten des Vaters und dem für ehelich erklärten Kind besteht daher weder Erbrecht noch Unterhaltspflicht. Die ehelichen Kinder des Vaters treten zu dem für ehelich erklärten Kind nicht etwa in das Verhältnis von halbbürtigen Geschwistern. Die Ehefrau des Vaters einerseits und das Kind sowie dessen Abkömmlinge andererseits oder die Ehegatten des Kindes und dessen Abkömmlinge einerseits und der Vater andererseits werden nicht verschwägert (§ 1737), doch besteht zwischen ihnen das Ehehindernis des § 1310 Abs. 3 weiter, wie es schon vor der E. bestanden hat. In dem Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten tritt infolge der E. keine Veränderung ein. Es bleibt demnach insbesondere das gegenseitige Erbrecht und der gegenseitige Unterhaltsanspruch bei Bestand.[2]) Ferner wird der Vater auch mit den Verwandten des Kindes, soweit sie keine Abkömmlinge sind, nicht verwandt; denn nach § 1589 Abs. 1 sind nur solche Personen miteinander verwandt, welche von derselben dritten Person abstammen oder deren eine von der anderen abstammt. Beide Fälle treffen aber im Verhältnis des Vaters zu den Verwandten des legitimierten Kindes nicht zu.

Bei der Beratung des Gesetzes war von einigen Seiten angeregt worden, der E. weitergehende Wirkung beizulegen, insbesondere wollte man durch dieselbe ein Verwandtschafts-

[1]) s. oben § 14 S. 45 Anm. 3.

[2]) vgl. Planck S. 488.

verhältnis zwischen den ehelichen Kindern und dem für ehelich erklärten Kind und ein Schwägerschaftsverhältnis zwischen dem Kind und der Frau des Vaters oder zwischen dem Ehegatten des Kindes und dem Vater begründet wissen.[1]) Die genannten Anträge fanden jedoch bei der Mehrheit keine Zustimmung, vielmehr billigte man den prinzipiellen Standpunkt des Entwurfs, der durch die E. nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Vater und dem legitimierten Kind entstehen ließ. Man hielt es für bedenklich, auf den einseitigen Antrag des Vaters, wenn auch mit Einwilligung des Kindes, das für ehelich erklärte Kind in die väterliche Familie eintreten zu lassen und ihm dadurch Erbrecht gegenüber den Verwandten des Vaters zu verschaffen und letzteren gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind aufzuerlegen. Wenn man diese Bedenken auch durch die Bestimmung beseitigen könne, daß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und den Verwandten des Vaters andererseits ein Verwandtschaftsverhältnis nur insoweit begründet werden solle, als sie der L. zugestimmt hätten, so bringe doch eine solche Bestimmung den großen Nachteil mit sich, daß dadurch das Verhältnis kompliziert werden könne, wenn nicht sämtliche Verwandte des Vaters ihre Zustimmung gegeben hätten.[2])

Wenn nun auch die E. in rechtlicher Hinsicht auf das Verhältnis zwischen dem Vater und seinen Verwandten sowie dem Kind und seinen leiblichen Verwandten ohne Einfluß ist, so kann man dies in tatsächlicher Hinsicht wohl kaum sagen. Denn wenn man bedenkt, daß zwischen dem legitimierten Kind und seinem Vater durch die E. ein gegenseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht mit entsprechender

[1]) Prot. IV S. 713.
[2]) Motive IV S. 935.

Unterhaltspflicht begründet wird, so ist ohne weiteres klar, daß dies nur auf Kosten der beiderseitigen Verwandten geschehen kann. Ihr Erb- und Pflichtteilsrecht wird mindestens geschmälert, wenn nicht unter Umständen ausgeschlossen. Weiterhin ist auch die gegenseitige Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn es sich darum handelt, die Verpflichtung des Vaters oder des Legitimierten zum Unterhalt der übrigen Verwandten festzustellen. Daraus kann sich eine Modifikation des Unterhaltsanspruchs zuungunsten der „unbeteiligten" Verwandten ergeben.[1])

Trotzdem hat das Gesetz von besonderen Vorschriften zum Schutze der erbrechtlichen Interessen, insbesondere des Pflichtteilsrechts, der zur Zeit der E. bereits vorhandenen ehelichen Abkömmlinge des unehelichen Vaters abgesehen. Gegen solche Vorschriften spricht von vornherein, daß die hier fragliche Beeinträchtigung des Erb- und Pflichtteilsrechts keine Rechtsverletzung enthält, da die beeinträchtigten Personen kein wohlerworbenes Recht auf den der bisherigen Sachlage entsprechenden Erb- bezw. Pflichtteil haben. Außerdem ist deswegen, weil das Gesetz die E. als eine vom freien Ermessen der Staatsgewalt abhängige Gnadensache behandelt, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die E. willkürlich dazu mißbraucht wird, um Veränderungen in den die Gestaltung des Pflichtteilsrechts bestimmenden Voraussetzungen der Intestaterbfolge herbeizuführen. Aus ähnlichen Gründen hat das Gesetz besondere Bestimmungen zum Schutze des Pflichtteilsrechts der Mutter des unehelichen Kindes, des Pflichtteilsrechts des zur Zeit der E. bereits vorhandenen Ehegatten eines für ehelich erklärten Kindes oder eines seiner Abkömmlinge, sowie zum Schutze des Pflichtteilsrechts der Ehefrau des unehelichen

[1]) Knitzschky a. a. O. S. 56; Staudinger a. a. O. S. 539; Planck a. a. O. S. 488.

Vaters und der Eltern desselben nicht für erforderlich gehalten. Bei der Ehefrau des unehelichen Vaters kommt noch hinzu, daß ihre Einwilligung eine Voraussetzung der E. ist, sie daher jederzeit imstande ist, dieselbe zu verhindern (§ 1726).[1])

Auch das Verhältnis zwischen dem Kind und seiner Familie wird grundsätzlich nicht berührt. Das Gesetz stellt jedoch insofern eine Ausnahme auf, als die Mutter das ihr nach § 1707 zustehende Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, vollständig verliert (§ 1738 Satz 1). Nicht einmal neben dem Vater (vgl. § 1634) steht ihr dies Recht zu.

Hat sie aber dem Kind Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht der Fürsorge wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters ruht (§ 1676 Abs. 1), oder vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (§§ 1677 Abs. 1, 1738 S. 2). Wird dagegen die elterliche Gewalt des Vaters durch Tod beendigt, so sollen die Rechte der Mutter nicht wieder eintreten, weil möglicherweise das Kind ihr ganz entfremdet wurde oder eine ganz andere soziale Stellung einnimmt.

Fällt in den genannten Fällen der Mutter das Fürsorgerecht wieder zu, so ist ihre Stellung wieder die gleiche wie vor der E. Sie ist daher nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt und erhält auch nicht die Sorge für dessen Vermögen. Denn diese Rechte hatte sie schon vor der E. nicht (§ 1707). Vielmehr bekommt das Kind, falls es noch minderjährig ist, einen Vormund. Dieser hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, nur die Stellung eines Beistandes.[2])

In diesem Punkt hat das Gesetz den Standpunkt des Entwurfes nicht geteilt, sondern ist einem in der Kommission

---

[1]) Mot. IV S. 936.

[2]) Planck a. a. O. S. 488, 489.

für die zweite Lesung vertretenen und angenommenen Antrag gefolgt. Die Motive[1]) waren der Ansicht, daß es der Sachlage und dem Interesse des Kindes entspreche, wenn durch die E. die Pflicht und das Recht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, dauernd aufgehoben werde, weil das Kind durch die E. in vielen Fällen der Mutter völlig entfremdet werde und in sozialer Beziehung häufig eine ganz andere Lebensstellung als die Mutter einnehme. Dagegen wendete man sich in der Kommission,[2]) indem man ausführte, der Entwurf gehe zu weit, wenn er unter allen Umständen ein Aufleben des in Frage stehenden Rechts der Mutter ausschließe. Der formale Grund, daß die E. nicht bloß vorübergehende, sondern dauernde Verhältnisse schaffen solle, könne nicht als durchschlagend anerkannt werden. Auch der materielle Gesichtspunkt, daß das Kind durch die E. in ganz andere Lebensverhältnisse eingetreten sei, aus denen man es nicht wieder herausreißen dürfe, könne nicht zur Aufrechterhaltung des Entwurfs führen. Wenn die elterliche Gewalt des Vaters fortgefallen sei, so werde in vielen Fällen die tatsächliche Lebensstellung des Kindes sich wieder ändern, und es sei nur natürlich, wenn in solchen Fällen das Recht der Mutter wieder auflebe. Dies könne allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Es sei angemessen, das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, immer dann eintreten zu lassen, wenn der Mutter die Unterhaltspflicht wieder zugefallen sei.

Eine weitere Ausnahme vom Prinzip des § 1737 besteht darin, daß die Einwilligung der unehelichen Mutter bei der Eheschließung des für ehelich erklärten Kindes nicht gefordert wird (§ 1305 Abs. 1 S. 3).

---

[1]) Mot. S. 949.

[2]) Prot. IV S. 715.

Auch hierüber wurde bei der Beratung des Gesetzes lebhaft debattiert.[1]) Die einen meinten, es liege kein genügender Grund vor, das Recht der Mutter, eine Eheschließung des Kindes durch Versagen der Zustimmung zu verhindern, durch die E. vollständig auszuschließen. Das Recht des Vaters müsse allerdings hierbei vorgehen. Sei dasselbe aber fortgefallen, und sei das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder auf die Mutter übergegangen, so müsse das natürliche Pietätsverhältnis, welches zwischen dem Kind und der Mutter bestehe, auch insoweit wieder wirken, daß das Kind die Zustimmung der Mutter zur Eheschließung einzuholen habe.

Darauf wurde sehr zutreffend entgegnet, die Zustimmung der Eltern, zur Eheschließung des Kindes werde nicht als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt oder des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, gefordert, sondern aus Rücksichten der Pietät, welche das Kind den Eltern schulde. Der Umstand, daß das Recht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, in gewissen Fällen wieder auflebe, könne also nicht entscheidend dafür sein, der Mutter auch das Recht der Zustimmung zur Eheschließung wieder zu geben.

Aus einer solchen Regelung würden sich praktische Schwierigkeiten ergeben; denn es sei nicht angezeigt, das Zustimmungsrecht der Mutter davon abhängig zu machen, daß sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren habe, weil diese Voraussetzung zu unbestimmt sei, und man dem Standesbeamten eine Entscheidung darüber nicht zuweisen könne. Man könne aber auch beim Tode des Vaters das Zustimmungsrecht der Mutter nicht ohne weiteres eintreten lassen, weil die E. in der Regel nur in solchen Fällen erfolge, in denen es dem Vater nicht zugemutet werden könne, die Ehe mit der Mutter einzugehen und auf diese Weise das Kind zu legitimieren.

---

[1]) Protokolle IV S. 716.

In diesen Fällen seien die persönlichen Verhältnisse der Mutter derartig, daß es nicht ratsam sei, ihr einen Einfluß auf die Eheschließung des Kindes zu gewähren.

Anhang.

§ 16.

Gemeinsames.

Die beiden Arten der L., die L. d. n. E. und die E., stehen in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zueinander. Die erstere schließt die letztere aus, jedoch nicht umgekehrt. Gehen nach erfolgter E. die Eltern des Kindes noch die Ehe miteinander ein, so knüpfen sich an diese Eheschließung auch noch rechtliche Folgen, da diejenigen der E. nicht so weit reichen wie die der L. d. n. E. Es treten eben dann noch die weiterreichenden der letzteren ein.

Die durch die L. herbeigeführte Änderung des Personenstandes ist auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.[1])

Für die Übergangszeit vom früheren zum neuen Recht gilt folgendes:

Ob eine vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte L. wirksam ist, und ob der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen (E.B.G.B. Art. 209). Welchen Inhalt jedoch das Verhältnis zwischen den darnach als ehelich geltenden Eltern und dem legitimierten Kind hat, bestimmt sich vom Inkrafttreten des neuen Rechtes an gemäß Art. 203 nach diesem.[2])

---

[1]) vgl. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 26; F.G. §§ 69—71.

[2]) Niedner, Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896, Berlin 1899, S. 327.

Endlich gelten für beide Legitimationsarten folgende Bestimmungen des sog. Internationalen Privatrechts:

Will im Ausland ein Vater, der deutscher Reichsangehöriger ist, die L. eines Kindes herbeiführen, so muß er den Bestimmungen des deutschen Rechts genügen (E.B.G.B. Art. 22 Abs. 1), sonst entbehrt sie der Gültigkeit. Er kann somit seinem unehelichen Kinde nur durch Eingehung der Ehe mit der Mutter oder durch Erwirkung einer E. die Stellung eines ehelichen Kindes geben, selbst wenn ihm das Recht des Staates, in dem er lebt, andere Wege eröffnen sollte. Umgekehrt nimmt das Kind, dessen deutscher Vater die Mutter im Ausland heiratet, für das deutsche Recht auch dann die Stellung eines ehelichen ein, wenn das Gesetz des Staates, in dem die Eheschließung stattfindet, an die Ehe zwischen Vater und Mutter die L. nicht knüpft.[1])

Gehört der Vater einem fremden Staate an, während das zu legitimierende Kind deutscher Reichsangehöriger ist, so ist die L. zwar nach dem Heimatsrecht des Vaters zu beurteilen, sie ist aber für unser Recht nur dann wirksam, wenn die Vorschriften unseres Rechts über die Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, nicht verletzt sind (E. B.G.B. Art. 22 Abs. 2).[2])

---

[1]) Opet a. a. O. S. 52, 53.

[2]) Einwilligung der Ehefrau des Vaters ist nicht notwendig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 2, der die Einwilligung eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erfordert. Die Ehefrau des Vaters und das Kind stehen jedoch nicht in einem solchen Verhältnis. vgl. Opet S. 52. A. A. sind Fischer und Henle Anm. 2 zu Art. 22; Niedner S. 56.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.